Der adelige Name im neuen Recht.

Eine Untersuchung der auf diesem Gebiet im Reich und in Preußen seit der neuen Reichsverfassung eingetretenen Rechtsentwicklung.

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vorgelegt von

Hans Albert von Birckhahn
Kammergerichtsreferendar

1931

Druck: Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien.

Referent: Professor Dr. Feine

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung und Inhaltsverzeichnis.

Seite

Gliederung und Inhaltsverzeichnis III
Verzeichnis der benutzten Schriften V
A. Einleitung 1
B. Ueberblick über den Rechtsstand vor der Neuregelung 1
I. Der hohe Adel 2
II. Der niedere Adel 4
1. Adeliges Namensrecht und BGB. 4
2. Das adelige Namensrecht in Preußen 6
C. Artikel 109 der Reichsverfassung 8
I. Rechtsnatur 8
II. Die Grundsätze der Neuregelung 8
III. Die Eingriffsmöglichkeiten der Neuregelung 11
D. Neuregelung und Namensänderung 11
I. „Unsichtbare" Aenderung aller adeligen Namen 11
II. „Sichtbare" Namensänderung 12
1. Reichsrechtlich 12
a. Durch Weiterwirkung 12
b. Auf Grund der Lehre von der authentischen Interpretation . 16
2. „Sichtbare" Namensänderung durch preußisches Landesrecht . . 20
a. Die Verordnung vom 3. 11. 1919 21
b. Das preußische Adelsgesetz 27
aa. § 41 J. 3 des Adelsgesetzes 28
bb. § 22 des Adelsgesetzes 28
cc. Morganatische Ehen 31
dd. Die landesherrliche Familie 36
III. Zusammenfassung 38
E. Neuregelung und Namensübertragung 39
I. Die allgemeinen Fälle der Namensübertragung 39
II. Namensübertragung in den Familien, deren Mitglieder verschiedene Bezeichnungen führen 41
III. Namensübertragung in morganatischen Ehen 43
IV. Die Form der Namensübertragung beim titulierten Adel . . . 43
V. Der persönliche Adel 46
F. Neuregelung und Strafrecht 49
§ 360 Ziffer 8 StGB. 49
G. Schluß 53

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552721_0130

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Adler, Der Namen im deutschen und österreichischen Recht, 1921.

Adler, Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts (RG.) vom 10. 3. 1926 in Juristische Wochenschrift (JW.) 1926, 1952.

Adler, Der adelige Name und die Reichsverfassung (RV.), JW. 1921, 619.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 12. Aufl., 1930.

Anz, Der adelige Name im neuen Recht, Deutsche Juristenzeitung (DJZ.) 1920, 899.

Arndt, Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches, 3. Aufl., 1927.

Baring, Der Adel und sein Name im neuen Recht, Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung (FischersZ.) 51, 225.

Baring, Der Adel und sein Name im neuen Recht, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (LZ.) 1922, 89.

Baring, Pseudonym eines Ausländers mit Adelsbezeichnung, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (ZfRBay.) 1922, 109.

Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Adelsabschaffung in Bayern, ZfRBay. 1919, 191.

Bernreuther, Zur Umwandlung der bayerischen Adelsprädikate, ZfRBay. 1919, 415.

von Blume, Der adelige Name und die RV., DJZ. 1921, 120.

Boethke, Adelsnamen, Deutsche Richterzeitung (DRZ.) 1928, 95.

Bornhak, Deutsches Adelsrecht, 1929.

Boschan, Zeitschrift für Standesamtswesen (ZfStAW.) 1921, 119.

von Bülow, Ueber den Erwerb eines adeligen Familiennamens durch Annahme an Kindesstatt nach dem BGB., DJZ. 1896, 432.

Delius, Namensänderung im Auslande, LZ. 1920, 27.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd.; 1. Abt. Einleitung, Allgemeiner Teil, 30.—34. Aufl., 1928.

Goslich, Adelige Namen nach heutigem Recht JW. 1926, 1944 und JW. 1927, 1188, sowie LZ. 1926, 353, 420.

von Graßmann, Persönlicher Adel und Namensrecht, Das Recht (Recht) 1922, 77.

Hatschek-Kurtzig, Deutsches und preußisches Staatsrecht, 2. Aufl.; I. Bd.

von Hippel, Deutsches Strafrecht, Berlin, Bd. I 1925, Bd. II 1930.
Jacobi, Sind die bisherigen Bestimmungen über den „Adelstand" durch Art. 109 RV. beseitigt? DJZ. 1919, 1018.
Josef, Der adelige Name und Art. 109 RV., Preußisches Verwaltungsblatt (PVBl.) 1922, 229.
Josef, Die weibliche Form adeliger Namen in rechtlicher Beleuchtung, DJR. 1928, 468.
Kisky, Der Name des vormals preußischen Königshauses, 1927.
Kläffel, Der weibliche Adelsname, Juristische Rundschau 1926, 229.
Koch, Allgemeines Landrecht, 1886.
Könnecke, Namensfragen im modernen Adelsrecht, Verwaltungsarchiv (VArch.) 1921, 264.
Kuznitzky, Das deutsche Adelsrecht nach Art. 109 RV., Dissertation Köln, 1928.
Lehmann, Die Bedeutung und Tragweite des Satzes „Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens", Art. 109 RV., Dissertation Heidelberg 1927.
von Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl., 1927.
Mayer, Die jetzige Bedeutung der Adelsbezeichnungen, LZ. 1920, 133.
Müller, Standesvorrechte und Adelsnamen im geltenden Recht, Mitteilungen der Zentralstelle der deutschen Personen- und Familiengeschichte, Heft 32.
Neumeyer, Der adelige Name in Bayern, ZfRBay. 1920, 5.
Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I. 1929.
Noell, Ueber die Rechtsstellung der unebenbürtigen Frauen. JW. 1920, 830.
Oertmann, Kommentar zum BGB., Allgemeiner Teil, 3. Aufl., 1927.
Opet, Adelige Namen nach heutigem Recht, JW. 1926, 1945 und 1927, 1189.
Opet, Anm. zum Urteil des LG. Rostock vom 9. 2. 1921, JW. 1921, 421.
Opet, Das preußische Adelsgesetz und die Familiennamen der Mitglieder des vormals Preußischen Königshauses, VArch. 1921 (Bd. 28), 31.
Opet, Der adelige Bühnenname, Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, 1928, 79.
Opet, Die Adelsbezeichnungen nach der neuen RV., DJZ. 1920, 136.
Opet-von Blume, Das Familienrecht des BGB., 1906.

von Owstien, Adel und RV. in Preußen, Deutsches Adelsblatt (DABl.) 1919, 390.
von Owstien, Anm. zum Urteil des RG. vom 10. 3. 1926, JW. 1926, 1952.
von Owstien, Die Adelstitel der Frauen, DABl. 1926, 284.
von Owstien, Ist der Adel abgeschafft? DABl. 1926, 679.
von Owstien, Die Wiederannahme des titulierten Mädchennamens durch die geschiedene Frau, DABl. 1927, 343.
Planck, Kommentar zum BGB.
Poetzsch-Heffter, Handkommentar der RV., 3. Aufl., 1928.
Recken, Morganatische Ehefrauen, JW. 1920, 629.
Reichsgerichtsräte, Das BGB., 6. Aufl., 1928.
Rietzsch, Besprechung: Baring, Der Adel und sein Name im neuen Recht (FischersZ. 51, 225) DArch. 1921, 324.
Rietzsch, Nichtige Verträge über Annahme an Kindesstatt, Justiz-Ministerialblatt (JMBl.) 1921, 324.
Seeger, Personaladel, WürttZ. 1927, 265.
Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl. Bd. I 1925, Bd. II, 1 1930, Bd. II, 2 1928, Bd. II, 3 1929, Bd. III 1926, Bd. IV 1926. Bd. V 1928, Bd. VI 1929.
Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd. I, 1924.
Stier-Somlo, in Nipperdey, die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I, 1929, S. 158 ff.
Stölzel, Namen- und Familienkunde ZfStAW. 1924, 69.
Stölzel, Das Personenstandsgesetz (PerStGes.) in heutiger Gestalt, 3. Aufl., 1926.
Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages 1901.
Warneyer, Kommentar zum BGB., 2. Aufl., 1929.
von Wendland, Der adelige Familienname, Dissertation Würzburg 1920.
Wiener, Das Recht des Familiennamens, Diss. Greifsw. 1919.
von Zwehl, Namensrecht usw. morganatischer Ehefrauen, JW. 1920, 831.

A. Einleitung.

Die Gesetzgebung nach dem Umsturz im November 1918 hat das Recht des adeligen Namens wesentlich umgestaltet. Diese Neuregelung hat zu einer Reihe von Streitfragen geführt, zu deren Klärung die vorliegende Arbeit beitragen will.

Die Arbeit wird zu diesem Zweck den bisherigen Rechtszustand kurz skizzieren, ohne hier auf Einzelheiten einzugehen. Daran wird sich die Untersuchung der wesentlichen Streitfragen anschließen, die infolge der Neuregelung aufgetreten sind.

Die Arbeit soll auf das Gebiet der Gesetzgebung im Reich und in Preußen beschränkt bleiben. Sie behandelt außerdem ausschließlich die dem adeligen Namensrecht eigentümlichen Fragen[1].

B. Ueberblick über den Rechtszustand vor der Neuregelung.

Der Adel ist eine auf dem öffentlichen Recht beruhende staatliche Ehrenstellung einzelner Staatsbürger, auf Grund deren diese bestimmte Vorrechte genießen[1]. Im Deutschen Reich war bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung die Rechtsstellung des Adels im einzelnen landesrechtlich geregelt. Die Landesgesetze enthielten Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Zugehörigkeit zum Adel anerkannt wurde. Teilweise war die Aufnahme in Adelsbücher Bedingung für diese Anerkennung[2]. Teilweise bestanden Landesbehörden für die Regelung aller adelsrechtlichen, besonders der namensrechtlichen Angelegenheiten, so in Preußen das dem Königlichen Hausministerium unterstellte Heroldsamt[3].

Eines der dem Adel zustehenden Ehrenrechte war die Berechtigung zur Führung einer Adelsbezeichnung. Für Personen, die solch

1) Deshalb wird z. B. die Frage, in welchen Fällen eine Annahme an Kindesstatt wegen Vorliegens eines Scheingeschäfts oder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ungültig ist, nicht behandelt. Denn die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze betreffen das allgemeine Namensrecht, nicht im besonderen das Recht des adeligen Namens.

1) RGSt. 43, 34.

2) Bayern: §§ 8 I, 9 I Bay. Ad. Ed. Baden: VO. v. 8. 7. 1815 (BadRegBl. 89). Sachsen: §§ 1, 2 SächsAdGes.

3) Bornhak 66.

eine Adelsbezeichnung führen durften, galten nach altem Recht in namensrechtlicher Beziehung verschiedene Bestimmungen, die von denen des bürgerlichen Rechts abwichen. Diese Abweichungen sind zum Verständnis der durch die Reichsverfassung eingeleiteten neuen Rechtsentwicklung kurz festzustellen.

Hierbei ergibt sich, daß auch der Kreis der adeligen Namen in sich nicht gleichmäßig behandelt wurde. Verschiedenheiten bestanden besonders zwischen niederem und hohem Adel. Diese beiden Gruppen sind daher getrennt zu untersuchen.

I. Der hohe Adel.

Zum hohen Adel gehörten die landesherrlichen und ihnen gleichgestellten sowie die reichsunmittelbaren Häuser. Sie sind in den Art. 57[1] und 58 EGBGB. aufgeführt. Dort war bestimmt, daß diese Familien im Rahmen der Landesgesetze[2] das Recht eigener Gesetzgebung für das Gebiet des Privatrechts behalten sollten.

Die Hausgesetze dieser Familien trafen in der Regel eingehende Bestimmungen über alle familien- und namensrechtlichen Fragen. Auf diesem Gebiet hatte das BGB. demnach für den genannten Familienkreis keine Gültigkeit.

Da es in Preußen eine große Anzahl hochadeliger Familien gibt, ist eine erschöpfende Aufzählung der in den Hausgesetzen enthaltenen namensrechtlichen Vorschriften nicht möglich. Es kann sich im Rahmen dieser Arbeit vielmehr nur darum handeln, die wesentlichen gemeinsamen Züge, die alle Hausgesetze aufweisen, kurz darzustellen.

Solche gemeinsamen Züge sind durchaus nicht selten, weil die Hausgesetze alle auf das gemeine deutsche Privatfürstenrecht zurückgehen, das auch im Zweifelsfalle zu ihrer Auslegung und Ergänzung heranzuziehen ist[3].

1) Ergänzt durch das Reichsgesetz vom 25. 3. 1904 (RGBl. 149) bzgl. des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses.

2) Auch die im Art. 57 EGBGB. aufgeführten Häuser genossen Autonomie nur im Rahmen der Landesgesetze, obwohl sich dies hier nicht wie im Falle des Art. 58 EGBGB. klar aus dem Wortlaute des Gesetze ergibt. Art. 57 EGBGB. hatte nicht etwa die Aufgabe, eine Garantie für die Hausverfassungen der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Familien gegenüber den Landesgesetzen zu geben. Diese Gesetzesbestimmung sollte vielmehr lediglich Reichsrecht und Landesrecht abgrenzen und hat den vor dem 1. 1. 1900 bestehenden Rechtszustand —, der zudem auf dem öffentlichen Recht beruhte, — unberührt gelassen (so: RG. 109, 14 mit eingehender Begründung). Die Landesgesetze standen nicht hinter oder neben, sondern über den Hausverfassungen der im Art. 57 EGBGB. aufgeführten Familien: OLG. Jena Ring 2, 299; Staudinger Art. 57 I 2.

3) RG. 2, 155; OLG. Jena Ring 2, 299.

Die namensrechtlichen Besonderheiten, die für den hohen Adel auf Grund der Hausverfassungen galten, entsprachen in einer Richtung zunächst den in Preußen auch für den niederen Adel geltenden besonderen Vorschriften. Die Uebertragung der Adelsbezeichnung war nach diesen Bestimmungen in verschiedenen Fällen nicht möglich, in denen nach bürgerlichem Recht eine Namensübertragung erfolgte. So fand z. B. keine Uebertragung der Adelsbezeichnung durch uneheliche Geburt, durch Adoption usw. statt. Alle diese Besonderheiten galten auch im Privatfürstenrecht und waren in den meisten Hausverfassungen enthalten. Im einzelnen sind sie bei der Prüfung der Stellung des niederen Adels im alten Recht zu behandeln[4].

Eine Eigenart jedoch, die beim niederen Adel nicht vorlag, bestand beim hohen Adel im Grundsatz der Ebenbürtigkeit, von dem fast alle Hausrechte ausgingen[5]. Nach diesem Grundsatz konnte die Ehe eines Hochadeligen nur dann volle Wirkung äußern, wenn die Ehefrau hinsichtlich ihres Standes bestimmten Anforderungen genügte. Nur wenn dies der Fall war, wurde die Ehefrau und wurden die aus der Ehe hervorgehenden Kinder Mitglieder des hochadeligen Hauses.

In welchen Fällen nun Ebenbürtigkeit vorlag, darüber enthielten in der Regel die Hausgesetze jeweils verschiedene Bestimmungen[5]. Ein einheitlicher Begriff der Ebenbürtigkeit war auch aus dem — gegenüber den Hausgesetzen subsidiär geltenden — gemeinen Privatfürstenrecht nicht zu entnehmen.

Uebereinstimmung bestand wohl nur darüber, daß die Ehe eines Hochadeligen mit einer Bürgerlichen in jedem Fall unebenbürtig war[6]. Für einen Teil der hochadeligen Häuser wurde eine Ehe mit einer Frau niederen Adels für ebenbürtig erklärt[7], während im allgemeinen Ebenbürtigkeit nur bei einer Ehe zwischen Hochadeligen anzunehmen war[7]. Teilweise war sogar Zugehörigkeit der Ehefrau zu einer bestimmten Gruppe des hohen Adels erforderlich.

Wollte ein Hochadeliger gleichwohl eine Unebenbürtige heiraten, so blieben ihm folgende Möglichkeiten.

Zunächst konnte er versuchen, das hochadelige Haus zu veranlassen, die Ehe als ebenbürtig anzuerkennen[8]. Das Haus konnte kraft

4) S. u. B II 2.
5) RG. 2, 153.
6) RG. 2, 151 ff.
7) Bornhak 89.
8) RG. Recht 1907, 999.

seiner Autonomie auch die Hausverfassung im Einzelfall außer Kraft setzen.

Sodann konnte der Hochadelige aus dem Verbande seines Hauses ausscheiden, wozu seine einseitige Erklärung genügte[9]. Nach dieser „Entsippung" erhielt er vom Landesherren einen neuen Namen[10]. Dann galten für ihn die allgemeinen bürgerlichen Gesetze, und er konnte nach diesen seinen neuen Namen auf die — bisher unebenbürtige — Ehefrau übertragen.

Schließlich hatte der Hochadelige die Möglichkeit, eine unebenbürtige (morganatische) Ehe einzugehen. Hier wurde durch Ehevertrag die Rechtsstellung für die unebenbürtige Ehefrau und für deren Kinder bestimmt. Ihnen wurden in der Regel vom Landesherren neue Namen verliehen[10]. Dabei lag eine nach bürgerlichem Recht vollgültige Ehe vor. Sie vermochte der Ehefrau und den Kindern nur nicht die Hausmitgliedschaft mit allen damit verbundenen Ehrenrechten, zu denen besonders der Name gehörte, zu geben[11].

II. Der niedere Adel.

Die übrigen adeligen Familien gehören zum sogenannten niederen Adel. Sie führen als Adelsbezeichnung entweder das Wort „von" oder eine Bezeichnung wie „Freiherr", „Graf" usw. Die Familien, die eines der letztgenannten Prädikate führen, werden als zum „titulierten niederen Adel" gehörig bezeichnet.

1. Adeliges Namensrecht und BGB.

Für den hohen Adel war in den Art. 57 und 58 EGBGB. ausdrücklich bestimmt worden, daß das BGB. gegenüber den Hausgesetzen keine Geltung haben, daß es also in das Namensrecht des hohen Adels nicht eingreifen sollte. Eine derartige Bestimmung lag für den niederen Adel nicht vor. Es ist deshalb zunächst zu prüfen, ob die zahlreichen namensrechtlichen Besonderheiten, die früher, wie wir sehen werden, für den niederen Adel landesrechtlich bestimmt waren, nicht bereits mit Inkrafttreten des BGB. in Fortfall gekommen sind.

Hierfür ist zunächst maßgebend, daß die den niederen Adel regelnden Normen dem öffentlichen Recht angehören[1]. Denn sie be-

9) Bornhak 61, 115.
10) Bornhak 115.
11) RG. 2, 151 ff.
1) So die herrschende Meinung, z. B. RGSt. 43, 34; Oertmann BGB. § 12, 1, 5.

treffen nicht das Verhältnis der gleichberechtigten Staatsbürger zueinander, sondern die auf Unter- und Ueberordnung aufgebaute Beziehung des einzelnen zum Staat. Das ist aber gerade entscheidend für den öffentlich-rechtlichen Charakter einer Norm[2]. Oeffentlich-rechtliche Landesgesetze sind durch das BGB. nicht aufgehoben worden (vgl. § 55 EGBGB.), sondern sind in Kraft geblieben.

Es fragt sich nun aber weiter, ob die namensrechtlichen Sondervorschriften für die Uebertragung der Adelsbezeichnungen zu diesen aufrecht erhaltenen öffentlich-rechtlichen Landesgesetzen gehören. Dies ist nur dann der Fall, wenn man die Adelsbezeichnung als Standeszeichen ansieht. Dann sind die Bestimmungen, die die Uebertragung solcher öffentlich-rechtlicher Standeszeichen regeln, naturgemäß auch öffentlich-rechtlicher Natur.

Nun herrschte zwar Einigkeit darüber, daß die Adelsbezeichnungen des titulierten niederen Adels reine Standeszeichen darstellten[3]. Zum Teil nahm man jedoch an, das einfache „von" sei nicht Standeszeichen, sondern Namensteil[4]. In diesem Sinne sprachen sich sogar drei Gutachter auf dem 25. Deutschen Juristen-Tag aus[5].

Wenn diese Ansicht richtig wäre, dann hätten landesrechtliche Sonderbestimmungen über die Uebertragung dieser Namensteile nicht weiterbestehen können. Sie wären mit Inkrafttreten des BGB. als dessen abschließender Regelung des Privatrechts widersprechend aufgehoben worden[6].

Diese Auffassung, die Adelsbezeichnung „von" sei Teil des Familiennamens gewesen, ist jedoch abzulehnen. Maßgebend ist die positive Regelung des Landesrechts. Nach dieser konnte eine Uebertragung der Adelsbezeichnung „von" nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Standeszugehörigkeit übertragen wurde, also z. B. nicht durch uneheliche Geburt oder Adoption[7]. Daraus ergibt sich, daß auch das Adelszeichen „von" Standeszeichen, nicht aber Namensteil war[8]. Auch auf dem 25. Deutschen Juristen-Tag, wo diese Frage, wie erwähnt, zur Verhandlung stand, sprach sich die Mehrheit für die hier vertretene Meinung aus und nahm einen Antrag Gierkes[9] an, der u. a. lautete:

---

2) RG. 102, 252.
3) 25. Dt. Juristen-Tag III 73; Anz. DJZ. 1920, 899; Müller 44 ff.; RG. 113, 112; OLG. Karlsruhe JW. 1927, 1224.
4) von Bülow DJZ. 1896, 433 f.
5) 25. Dt. Juristen-Tag Bd. III.
6) Gierke 25. Dt. Juristen-Tag III, 45, 337.
7) S. u. B II 2.
8) Gierke 25. Dt. Juristen-Tag III, 53, 339.
9) 25. Dt. Juristen-Tag III, 73.

„Ueberwiegende Gründe sprechen dafür, bei adeligen Familiennamen auch das einfache „von" heute als bloßes Adelszeichen zu betrachten."

Dieser Auffassung schloß sich auch die herrschende Meinung in der Wissenschaft und in der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden an[10]. In der Rechtsprechung wurde jedoch, einem Antrage Rosins[11] entsprechend, auch den Adelsbezeichnungen der Schutz des § 12 BGB. zugebilligt, da die Adelsbezeichnung auch namensrechtliche Funktionen zu erfüllen habe[12].

Das BGB. hat demnach die landesrechtlichen Bestimmungen über die namensrechtlichen Verhältnisse auch des niederen Adels unberührt gelassen. — Wie das Landesrecht diese Fragen des adeligen Namensrechts im einzelnen geregelt hat, das ist im folgenden lediglich positiv-rechtlich festzustellen.

2. Das adelige Namensrecht in Preußen.

Das preußische Adelsrecht findet sich im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, besonders in den §§ 1 ff. II 9 ALR.[1].

Im folgenden soll ein kurzer Ueberblick über die Unterschiede der durch das Allgemeine Landrecht getroffenen Regelung des adeligen Namensrechts von den entsprechenden Vorschriften des BGB. gegeben werden. Diese Unterschiede zeigen sich am Deutlichsten, wenn man die einzelnen Fälle einer Aenderung und Uebertragung des bürgerlichen Namens denen einer Aenderung und Uebertragung der Adelsbezeichnung gegenüberstellt.

Uebereinstimmung herrscht zwischen den Vorschriften des BGB. und des ALR. in folgenden Fällen:

a) Durch die Eheschließung überträgt der Ehemann nach BGB. den Namen (§ 1355 BGB.), nach ALR. die Adelsbezeichnung (§ 8 II 9 ALR.).

b) Das eheliche Kind erhält den Namen (§ 1616 BGB.) und die Adelsbezeichnung (§ 3 II 9 ALR.) des Vaters. Eine Ausnahme machen §§ 32, 33 II 9 ALR. für den persönlichen Adel.

c) Auch durch nachfolgende Ehe wird auf das voreheliche Kind der Name (§§ 1719, 1616 BGB.) ebenso wie die Adelsbezeichnung (§ 5 II 9 ALR.) übertragen.

---

10) Anz DJZ. 1920, 899; Baring FischersZ. 234; Bornhak 58; Koennecke 265; Rießsch PPBl. 42, 57; RG. SeufA. 59, 305 f.; KGJ. 46, 112 f.; OLG. Celle JW. 1911, 609.

11) Dt. Juristen-Tag III 69. Der Antrag wurde allerdings nur angekündigt und später zurückgenommen.

12) RG. JW. 1904, 53.

1) Die preußischen Gebiete des gemeinen und des französischen Rechts bleiben hier unberücksichtigt.

Abweichend sind jedoch folgende Fälle — und zwar die Mehrzahl — geregelt.

a) Eine als schuldig geschiedene Frau durfte in ihren vor der Ehe innegehabten „höheren Stand" nicht zurücktreten, d. h. sie durfte die mit ihrem Mädchennamen verbundene Adelsbezeichnung nicht führen (§ 739 II 1 ALR.), wenn sie diesen Mädchennamen wieder annahm. Nach § 1577 BGB. kann sie in jedem Falle den unverkürzten Mädchennamen wieder annehmen.

b) Ein uneheliches Kind hatte den Namen der adeligen Mutter ohne die Adelsbezeichnung zu führen (§ 641 II 2 ALR.), während es nach § 1706 Abs. I und Abs. II S. 1 BGB. den Namen der Mutter erhält.

c) Die Möglichkeit des Ehemannes, dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen zu erteilen (§ 1706 Abs. II S. 2 BGB.) besteht im Adelsrecht nicht.

d) Die Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt konnte, wenn es sich um einen adeligen Vater handelte, nur durch den Landesherrn erfolgen (§§ 601/605 II 2 ALR. und AE. vom 25. 4. 1870 — JMBl. 126 —), in sonstigen Fällen nach § 1723 BGB. in Verbindung mit den einschlägigen preußischen Bestimmungen durch den Landgerichtspräsidenten des Wohnsitzes.

e) Eine Uebertragung von Adelsbezeichnungen durch Annahme an Kindesstatt konnte nur bei landesherrlicher „Begnadigung" erfolgen (§ 684 II 2 ALR.), während nach § 1758 BGB. der Name des Annehmenden auf den Angenommenen übergeht.

f) Eine Aenderung der Adelsbezeichnung konnte nur mit Zustimmung des Landesherrn (AE. vom 12. 7. 1867 — GS. 1310 —) oder im Wege der Neuverleihung (§ 9 II 9 ALR.) erfolgen, während für eine Aenderung bürgerlicher Namen ein erheblich einfacherer Weg durch den AE. vom 12. 7. 1867 vorgesehen war.

g) Bestimmungen wie die über den Adelsverlust waren dem bürgerlichen Recht naturgemäß überhaupt fremd.

Ein Adelsverlust konnte u. a. z. B. eintreten durch Adoption und dadurch eintretende Veränderung des adeligen Namens (§ 83 II 9 ALR.), Adelsentsagung vor einer öffentlichen Behörde[2], Nichtgebrauch durch zwei Geschlechterfolgen, falls nicht landesherrliche Erlaubnis erfolgte (§ 95 II 9 ALR.).

2) Dies war gewohnheitsrechtlich zugelassen, vgl. Lehmann 51.

C. Artikel 109 der Reichsverfassung.

I. Rechtsnatur.

Diese Rechtslage wurde durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 grundlegend umgestaltet. Die maßgebende Vorschrift findet sich in Art. 109, wo in Absatz III bestimmt ist:

„... Oeffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden."

Im ersten Satz dieses Absatzes findet sich eine Anweisung an den Gesetzgeber, besonders an den Landesgesetzgeber, die nach unstreitiger Auffassung kein unmittelbar wirksam gewordenes Recht darstellt. Der zweite Satz ist dagegen sofort gültiges positives Recht, durch das alle entgegenstehenden Reichs- oder Landesgesetze ohne weiteres geändert werden. Dieser Satz 2 ist daher namensrechtlich besonders bedeutungsvoll.

Auf Grund der Anweisung des Gesetzgebers in Art. 109 Abs. III S. 1 RV., öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile des Standes oder der Geburt aufzuheben, sind Reichsgesetze namensrechtlicher Natur nicht erlassen oder geändert worden. Wohl aber sind auf Grund dieser Vorschrift verschiedene für das Gebiet des Namensrechts bedeutsame Landesgesetze ergangen.

Art. 109 Abs. III S. 2 RV. greift dagegen in Reichs- und Landesrecht in gleicher Weise unmittelbar ein. Alle namensrechtlichen Bestimmungen haben nur Bestand, soweit sie dieser Vorschrift nicht widersprechen.

Wie diese Bestimmungen im einzelnen auszulegen sind, das soll unten bei ihrer praktischen Anwendung untersucht werden. Ueber die bei der Auslegung dieser Verfassungsnormen anzuwendenden Grundsätze sind jedoch schon jetzt einige Bemerkungen erforderlich.

II. Die Grundsätze der Neuregelung.

Die namensrechtlichen Vorschriften regeln Tatbestände, die ihrer Natur nach von besonderer Dauer und Beständigkeit sind. Wenn die Gesetzgebung in solche Tatbestände mit neuen Bestimmungen eingreift, so entstehen zahlreiche Uebergangserscheinungen, die durch den einfachen Wortlaut des Gesetzes als solchen nicht voll erfaßt und geklärt werden. Für die Regelung dieser Uebergangserscheinungen muß daher eine sinngemäße Auslegung des Gesetzes erfolgen. Die Frage dieser Auslegung wird naturgemäß im Einzelfall sehr

verschieden beantwortet. Es entstehen daher bei den erwähnten Uebergangserscheinungen zahlreiche Streitfragen.

Um diese Streitfragen richtig zu lösen, muß der Versuch gemacht werden, die Grundsätze zu erkennen, die bei der Neuregelung feststellbar sind. Nur bei Klarheit über diese Grundsätze kann eine unfruchtbare Kasuistik vermieden und eine einheitliche Lösung der verschiedenen Einzelprobleme erreicht werden.

Diese Grundsätze sind nicht gleichzusetzen mit dem sogenannten Willen des Gesetzgebers. Der Wille der gesetzgebenden Organe war gerade bei der Reichsverfassung durchaus nicht einheitlich; er ist hier deshalb im allgemeinen nicht fruchtbar zu verwerten. Erheblich ist er nur, soweit er im Gesetz erkennbar zum Ausdruck gekommen ist. Deshalb können die Grundsätze der Neuregelung weniger aus Parlamentsprotokollen und dergl. gewonnen werden als aus dem Wortlaut der gesamten Bestimmungen, die in der Reichsverfassung vereinigt sind. Der „Geist" der neuen Reichsverfassung ergibt sich aus diesen einzelnen positiven Rechtssätzen, die in ihrer Gesamtheit auf ihre einheitlichen Züge hin zu prüfen sind.

Bei dieser Prüfung, deren Durchführung und Darstellung im einzelnen nicht Aufgabe dieser Arbeit ist, ergibt sich zunächst folgendes. Zahlreichen Vorschriften der RV. liegt der Gedanke der Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Staatsbürger zugrunde[1]. Für jeden Deutschen sollen gleiche gesetzliche Vorschriften und gleiche Möglichkeiten des rechtlichen Handelns gegeben sein. Am sinnfälligsten tritt dieser Grundsatz in Art. 109 Abs. I RV. hervor: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich."

Die Bedeutung dieser Worte ist zwar äußerst umstritten. Der Streit bezieht sich besonders darauf, ob Art. 109 RV. nur Verwaltungs- und Polizeibehörden oder auch den Gesetzgeber bindet[2]. Unstreitig ist diese Verfassungsnorm aber Ausdruck eines die ganze RV. beherrschenden Gleichheits-Prinzips[3], das auch in zahlreichen weiteren Einzelbestimmungen[4] in Erscheinung tritt.

Diesem Grundsatz widerspricht die Existenz eines Adels, der zwar kein Stand im Rechtssinne mehr war, aber doch zum mindesten in namensrechtlicher Beziehung eine privilegierte Stellung einnahm. Auf Grund dieses Gleichheitsgrundsatzes muß es das Bestreben der RV. sein, alle derartigen Einrichtungen, die ihrem Geiste

---

1) Stier-Somlo bei Nipperdey S. 167 Nr. 19.
2) Stier-Somlo bei Nipperdey S. 176.
3) Stier-Somlo bei Nipperdey S. 191; vgl. Anschütz 109, 1.
4) z. B. Art. 22, 128 u. a., vgl. Stier-Somlo bei Nipperdey S. 190 ff.

widersprechen, zu beseitigen[5]. Deshalb erfordert die Tendenz der RV., daß jede Privilegierung des adeligen Namens beseitigt werde, daß dieser vollkommen dem allgemeinen Namensrecht unterworfen werde, daß er also nur eine „Silbe im Namen"[6] darstelle.

Gleichstellung heißt weder Bevorzugung noch Benachteiligung. Unrichtig ist es daher anzunehmen, die RV. habe einen numerus clausus der adeligen Namen schaffen wollen, und es liege nicht im Geiste der RV., neue adelig klingende Namen entstehen zu lassen[7]. Eine solche Auffassung würde auf eine Privilegierung der adeligen Namen hinauslaufen, da dann auf sie bestimmte Uebertragungsarten (öffentlich-rechtliche Verleihung), die gesetzlich allgemein vorgesehen sind, nicht angewandt werden könnten.

Ebenso unrichtig ist es aber zu meinen, es liege im Sinne der RV., wenn die adeligen Namen möglichst vermehrt würden und wenn dadurch eine Verwässerung des Adels sowie eine Vermehrung des sogenannten Scheinadels einträte. Auch eine solche Tendenz kann aus der RV. nicht entnommen werden.

Es ist daher unrichtig, eine Lehrmeinung damit zu stützen, die RV. habe eine der beiden vorerwähnten Tendenzen. Die auf dem demokratischen Prinzip beruhende RV. hat vielmehr nur die Tendenz der Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Es liegt daher in ihrem Sinne, wenn die namensrechtlichen Vorschriften auch auf adelige Namen völlig gleichmäßig angewandt werden.

Würde diese Gleichstellung auch gegenüber allen bei Erlaß der RV. noch bestehenden Ungleichheiten schroff durchgeführt worden sein, so wäre ein Eingriff in zahlreiche Rechte notwendig gewesen, die einzelnen Staatsbürgern seit langem zustanden. Das hat die RV. in der Regel vermieden. Sie hat z. B. zwar die Neuverleihung von Titeln verboten, (Art. 109 Abs. III RV.), hat aber die Weiterführung bereits rechtsgültig verliehener Titel zugelassen. Ebenso hat sie zwar die Neuverleihung von Adelsbezeichnungen untersagt und angeordnet, daß öffentlich-rechtliche Vorrechte des Standes und der Geburt zu beseitigen seien, hat aber zugelassen, daß die Adelsbezeichnungen als Namensteile weitergeführt werden.

Man braucht nicht so weit zu gehen, darin einen allgemeinen Grundsatz der RV. zu sehen, der besagt, daß die Durchführung des Gleichheitsprinzips möglichst nicht zu Eingriffen in bestehende In-

5) Kuznitzky 5.
6) RG. 109, 243 ff.
7) Dies nehmen an: Goslich LZ. 1926, 353 ff.; Seeger WürttZ. 1927, 265; BayOLG. 1926, 2855; JfRBay. 1922, 102. — Wie hier: RG. 109, 243 ff.

dividualrechte führen soll[8]. Jedenfalls besteht dieser Grundsatz, wie die obigen Erwägungen zeigen, für den Art. 109 RV. Für die mit dieser Norm in Verbindung stehenden Fragen gilt das Prinzip, daß bei der Durchführung des Gleichheitsgrundsatzes nach Möglichkeit bestehende wohlerworbene Rechte einzelner unberührt bleiben sollen.

Bei Berücksichtigung dieser beiden der RV. zugrunde liegenden Tendenzen wird sich eine richtige und einheitliche Lösung der Streitfragen ergeben.

Betont sei jedoch, daß diese Grundsätze nur zur Auslegung dann herangezogen werden können, wenn wirklich Streitfragen vorliegen, d. h. wenn das positive Recht keine klare Anordnung trifft. Ist eine Lösung aus dem Wortlaut der RV. möglich, brauchen und können diese Grundsätze nicht berücksichtigt werden.

III. Die Eingriffsmöglichkeiten der Neuregelung.

Der Eingriff der Neuregelung in das bestehende Recht der adeligen Namen kann nun in verschiedener Weise erfolgen. Zunächst kann die Neuregelung bereits bestehende Namen ändern. Dies wäre gewissermassen ein Eingriff in die Statik des adeligen Namensrechts. — Sodann kann die Neuregelung bestimmen, daß die Uebertragung adeliger Namen in geänderter Weise vor sich gehen solle. Das würde einen Eingriff in die Dynamik des Rechts der adeligen Namen darstellen.

Diese beiden Möglichkeiten einer Einwirkung der Neuregelung sollen nacheinander geprüft werden. Es ist festzustellen, in welchen Fällen von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist, und zu welchen Ergebnissen dies im Einzelfall geführt hat.

D. Neuregelung und Namensänderung.

I. „Unsichtbare" Aenderung aller adeligen Namen.

Es wurde oben festgestellt, daß die Adelsbezeichnungen beim hohen wie beim niederen Adel nicht zum Namen gehörten, sondern reine Standeszeichen darstellten. Wenn diese Standeszeichen nunmehr durch Artikel 109 RV. zu Namensteilen werden, so liegt darin

8) Das Bestehen eines solchen Grundsatzes wird in der Literatur nicht erörtert. Es sind jedoch in verschiedenen Bestimmungen der RV. ausgeprägt individualistische Tendenzen feststellbar, z. B. in Art. 135 (Gewissensfreiheit), 114 (persönliche Freiheit), 115 (Unverletzlichkeit der Wohnung), 117 (Briefgeheimnis), 153 (Garantie des Privateigentums). Vgl. auch Art. 129 Abs. I S. 3 und Abs. IV S. 1: Garantie der wohlerworbenen Beamtenrechte.

eine Aenderung der adeligen Namen[1]. Diese Namensänderung tritt bei allen adeligen Namen gleichmäßig ein, ohne daß sie jedoch nach außen sichtbar wird.

Die Meinung, die eine Namensänderung verneint und nur eine andere rechtliche Bewertung der adeligen Namen annimmt[2], ist abzulehnen. Sie hält scharfer Ueberlegung nicht stand. Wenn die adeligen Familien durch die AV. einen anderen Namen erhalten haben als sie bisher hatten, dann ist dies eben eine Namensänderung. Eine Namensänderung setzt begrifflich durchaus nicht voraus, daß sie nach außen hin als solche sichtbar wird.

Praktisch wirkt sich diese Namensänderung zum Beispiel dahin aus, daß nunmehr eine Verpflichtung zur Führung der Adelsbezeichnung besteht. Diese Verpflichtung hatte der Adelige nach bisherigem Recht nicht[3]. Nunmehr muß der Adelige im ganzen Reich jedem zuständigen Beamten gegenüber seine Adelsbezeichnung angeben, um nicht gegen § 360 Z. 8 StGB. zu verstoßen. In Preußen und in den meisten Ländern besteht darüber hinaus nicht nur amtlich, sondern ganz allgemein eine Pflicht zur Führung des richtigen Namens (AKO. vom 15. 4. 1822 — GS. 108 —; vergl. auch Bayr. PolStGB. Art. 25). Deshalb muß jetzt auch derjenige, der bisher seinen Adel nicht mehr führte, sich der zum Namensteil gewordenen Adelsbezeichnung amtlich und außeramtlich bedienen[4].

II. „Sichtbare" Namensänderung.

1. Reichsrechtlich.

a. Durch Weiterwirkung.

Die allgemeine Namensänderung, die bei allen adeligen Namen eintritt, hat, wie aus der bisherigen Betrachtung hervorgeht, keine besondere praktische Bedeutung. Denn die meisten Personen pflegten sich auch unter der Geltung des alten Rechts amtlich und außeramtlich der ihnen zukommenden Adelsbezeichnungen zu bedienen. Abgesehen von der jetzt bestehenden Verpflichtung zur Führung der Adelsbezeichnung tritt die Namensänderung aber nicht sichtbar in Erscheinung. Sie bleibt gewissermaßen „unsichtbar".

Es soll nun untersucht werden, ob auch Fälle eintreten können, in denen auf Grund der Neuregelung eine „sichtbare" Aenderung der bisher geführten Namen eintritt.

1) Baring FischersZ. 49; Bernreuther 416; Blume DJZ. 1921, 127; Müller 48 f.; von Wendland 64.
2) Adler JW. 1921, 619.
3) Baring FischersZ. 235.
4) Mayer LZ. 1920, 133 ff.

Eine solche sichtbare Namensänderung könnte besonders darin liegen, daß durch die Neuregelung solche Personen eine Adelsbezeichnung erhalten, die sie bisher nicht führen durften. Dies könnte besonders dann eintreten, wenn auf eine Person auf Grund des bisherigen Rechts ein an sich adeliger Name ohne die Adelsbezeichnung übertragen worden ist. Dies war besonders bei Unehelichen und Adoptierten der Fall, die den gleichen Namen wie ihre Namensvorgänger führten, jedoch ohne die Adelsbezeichnung, weil diese nicht zum Namen gehörte und sich nur nach Adelsrecht übertrug. Mit Inkrafttreten der RV. wird bei den Namensvorgängern dieser Unehelichen und Adoptierten, wie wir feststellten, die Adelsbezeichnung zum Namensteil. Es ist zu prüfen, ob diese Namensänderung auch auf den Namen des Unehelichen oder Adoptierten einwirkt, ob dieser jetzt also auch die Adelsbezeichnung als neuen Namensteil erwirbt.

Diese Frage bejahen besonders Blume und Baring[1]. Sie gehen von dem Grundsatz aus, daß jede Namensänderung des Namensvorgängers zwingend auch zu einer solchen des Namensnachfolgers führen müsse[2]. Hierbei soll es gleichgültig sein, ob sich der Name des Namensvorgängers durch privates Rechtsgeschäft oder auf Grund des öffentlichen Rechts ändert.

Dieser Grundsatz wird dann auf den hier vorliegenden Fall einer Namensänderung aller adeligen Personen durch die RV. angewandt. So wird das Ergebnis gewonnen, alle Namensnachfolger, auf die bisher nur der unpartikulierte Name übertragen war, erhielten mit Inkrafttreten der RV. automatisch die Adelsbezeichnung ihrer Namensvorgänger als weiteren Namensteil[1].

---

1) Baring LZ. 1922, 91; von Blume DJZ. 1921, 126 f.

2) Dieser Grundsatz wird nicht von allen Anhängern dieser Lehre mit der gleichen Folgerichtigkeit vertreten. Man kann folgende verschiedene Abstufungen bei den Vertretern dieser Meinung unterscheiden:

a. Die im Text wiedergegebene schärfste Fassung der Lehre, wonach die Namensänderung des Namensvorgängers ohne jede Einschränkung auf alle Namensnachfolger weiterwirkt (auch wenn diese volljährig sind), wird außer den in Nr. 1) Aufgeführten vertreten von Opet ArchzivPrax. 87, 348; Opet und von Blume Familienrecht § 1616, 2.

Folgerichtig wird die gleiche Wirkung entsprechend bei Unehelichen, Wahlkindern usw. im Falle einer Namensänderung des Namensvorgängers angenommen: Bernreuther 417; Recken DJZ. 1920, 629.

b. Andere Stimmen meinen, die Weiterwirkung erfolge nur auf minderjährige Kinder: RGRKomm. § 1616, 1 (hier wird außerdem angenommen, daß die Weiterwirkung durch Hinzufügen eines Vorbehalts bei der Namensänderung ausgeschlossen werden kann); Müller 48, 50.

c. Eine dritte Meinung nimmt an, die Weiterwirkung könne minderjährigen Kindern gegenüber nur dann eintreten, wenn diese sich in elterlicher Gewalt befänden: Staudinger-Riezler § 12 II 1 B und III A 2.

Es ist jedenfalls logische Voraussetzung für die Anwendungsmöglichkeit des Grundsatzes der Weiterwirkung, daß der unmittelbare Namensvorgänger noch am Leben ist: Baring FischersZ. 248.

Wenn man diesen Grundsatz, eine Namensänderung des Namensvorgängers müsse auch eine solche des Namensnachfolgers ergeben, überhaupt anerkennen will, dann ist er auch im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Grundsatz würde allerdings nur dann gelten, wenn bis zur Namensänderung die Namen vom Vorgänger und Nachfolger gleich lauteten. Sobald der Name des Nachfolgers selbständig geändert worden ist, bleibt die spätere Namensänderung des Vorgängers ohne jeden Einfluß. Im vorliegenden Fall führt der Uneheliche aber den gleichen Namen wie die adelige Mutter, der Adoptierte den gleichen wie der adelige Wahlvater. Denn die Adelsbezeichnung der Namensvorgänger gehörte ja nicht zu deren Namen. — Aus diesem Gesichtspunkt lassen sich daher keine Bedenken gegen die Lehre Blumes und Barings herleiten.

Der Grundsatz als solcher, von dem die Lehre ausgeht, muß jedoch abgelehnt werden. Es ist nicht richtig, daß eine Namensänderung des Namensvorgängers akzessorisch für den Namensnachfolger sei.

In der Rechtsprechung ist hierzu in älterer Zeit nicht Stellung genommen worden, weil die Frage nach altem Recht nur höchst selten praktisch wurde.

Neuerdings hat das OLG. Karlsruhe (Ring 1, 122) diese Streitfrage behandelt. Das OLG. hat sich dort auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt. Es führt aus, § 1616 BGB. ordne lediglich für den Augenblick der Geburt ein Uebereinstimmen von Vater- und Kindesnamen an. Jede spätere Namensänderung des Vaters oder des Kindes könne daher zu einer Verschiedenheit beider Namen führen.

Ebenso verneint auch das RG. (109, 253) ohne weitere Begründung eine Rückwirkung im Sinne Blumes.

Andererseits geht das Bayerische Oberste Landesgericht (Ring 1,127) davon aus, daß § 1616 BGB. auch die Weiterwirkung einer späteren Namensänderung des Vaters auf das Kind zur Folge habe. Dies wird zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus der Begründung des Beschlusses.

In der — allerdings für diese Frage recht spärlichen — Rechtsprechung wird also überwiegend eine Weiterwirkung der Namensänderung im Sinne Blumes abgelehnt.

Wenn man das Gesetz zugrunde legt, dann dürfte entscheidend für die Lösung sein, daß in den in Frage kommenden Bestimmungen des BGB. stets nur angeordnet ist, daß das Kind usw. den Namen

des Vaters usw. „erhält". Dadurch wird ein Namensübergang bestimmt, d. h. ein einmaliger Rechtsvorgang, nicht aber eine Namensidentität, d. h. ein dauernder Rechtszustand. Ein Namensübergang kann aber begrifflich nur zu einem Zeitpunkt erfolgen. Dieser Zeitpunkt ist genau feststellbar; es ist die Geburt, Eheschließung, Annahme an Kindesstatt usw. Deshalb ist dieser Zeitpunkt auch für später maßgebend[3].

Von diesem Augenblick des Namensüberganges ab hat der Namensnachfolger ein selbständiges Namensrecht, das von dem des Namensvorgängers völlig unabhängig ist. Dies gilt auch für den Namen des minderjährigen, in elterlicher Gewalt befindlichen Kindes. Denn der Name des Kindes kann jederzeit durch öffentlichrechtlichen Akt selbständig geändert werden[4].

Die Richtigkeit dieser Ansicht für das Verhältnis des Kindesnamens zu dem des Vaters ergibt sich weiter daraus, daß der innere Grund für den Uebergang des Vaternamens auf das Kind nicht die persönliche Zusammengehörigkeit zwischen Kind und Vater ist, sondern die Zugehörigkeit des Kindes zur Familie. Nicht der Vatername, sondern der Familienname soll auf das Kind durch den Vater übertragen werden. Deshalb ist eine spätere Aenderung des Vaternamens für den des Kindes unerheblich.

Durch Landesgesetz kann allerdings angeordnet werden, daß bei einer Aenderung des Vaternamens generell auch der Name des Kindes als geändert gelten solle[5]. Denn dem Landesgesetzgeber steht die Regelung des Namensrechts zu; er kann sie auch in dieser erwähnten Weise ausüben. Ohne eine landesgesetzliche Anordnung tritt aber keine Weiterwirkung der Namensänderung des Vaters bezw. Namensvorgängers ein[6].

Diese Auffassung wird übrigens von den gesetzgebenden Organen der meisten deutschen Länder geteilt. Denn im allgemeinen enthalten die Landesgesetze eine dem § 7 der VO. der preußischen Staatsregierung vom 3. 11. 1919 (GS. S. 177) entsprechende Bestimmung. Dieser § 7 lautet:

„Die Aenderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Ermächtigung ein anderes bestimmt ist, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers

3) Kuznitzky 21; Planck § 12, 1 und § 1616, 1, b.
4) Oertmann § 12, 3, α, γ.
5) Wiener 70.
6) Wiener 70; Staudinger-Keidel § 1616, 2, c. — A.M.: Staudinger-Riezler § 12 III A 2 e.

und, wenn eine Frau den Antrag gestellt hat, auf ihre minderjährigen unehelichen Kinder."

Hier wird also davon ausgegangen, daß grundsätzlich eine solche Erstreckung der Namensänderung nicht einträte.

Verfehlt ist es, aus dieser Bestimmung und aus den entsprechenden Gesetzen in anderen Ländern zu entnehmen, diese Regelung müsse auch in den Ländern gelten, wo eine solche Bestimmung fehle. Dafür fehlt jeder Grund. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Die Bestimmung ist einschränkend auszulegen, d. h. sie bezieht sich nur auf Namensänderungen durch öffentlichen Rechtsakt, nicht z. B. auf den oben behandelten Fall einer Adoption des Vaters ohne Beitritt der Kinder. Auch eine vor dem 3. 11. 1919 erfolgte Namensänderung des Vaters ist ohne Einfluß auf seine Kinder.

Gegen die Gültigkeit einer solchen landesrechtlichen Bestimmung bestehen keine Bedenken. Es ist nicht richtig, daß das Gebiet des Namensrechts reichsrechtlich abschließend geregelt sei[7]. Es steht vielmehr der Betätigung der Landesgesetzgebung offen. Diese kann durch ihre Verwaltungsorgane oder im Wege der Gesetzgebung jederzeit Namensänderungen bewilligen oder vornehmen. Von diesem Recht kann die Landesgesetzgebung auch generell in der Weise Gebrauch machen, daß sie eine Namensänderung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein für allemal in bestimmter Weise anordnet. Um eine solche Anordnung handelt es sich bei dem oben wiedergegebenen § 7.

Vor dieser VO. vom 3. 11. 1919 bestanden in Preußen übrigens keine landesgesetzlichen Bestimmungen, die eine entsprechende Regelung anordneten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte eine Namensänderung des Vaters also keinerlei Einfluß auf den Namen seiner Kinder[8]. Durch verschiedene Ministerialerlasse war auf diese Rechtslage auch ausdrücklich hingewiesen worden[9]. Dort war bestimmt, daß sich die Namensänderung einer Person auf deren Kinder nur dann erstreckt, wenn diese dem Antrag ausdrücklich beitreten.

b. „Sichtbare" Namensänderung auf Grund der Lehre von der authentischen Interpretation.

Wie aus den bisherigen Erörterungen hervorgeht, erhalten Personen, die bisher keinen adeligen Namen führen durften, nicht

7) Oertmann § 12, 3, α, γ.
8) Wiener 69.
9) MinBl. 1869, 223; Erl. v. 17. 8. 1875 und 23. 8. 1900.

etwa durch Art. 109 RV. auf Grund der allgemeinen Vorschriften über die Weiterwirkung einer Namensänderung die Berechtigung zur Führung einer Adelsbezeichnung.

Das hier abgelehnte Ergebnis einer Weiterwirkung der durch die RV. erfolgten Namensänderung will nun eine Lehrmeinung, die von Opet und Baring vertreten wird, auf einem anderen Wege erreichen.

Diese Lehre geht von der von Opet seit jeher vertretenen Auffassung aus, die Adelsbezeichnungen seien auch unter dem alten Recht Namensteile gewesen. Opet sieht in Art. 109 RV. nicht eine neue Verfügung; denn eine solche wäre ja gegenüber dem — nach seiner Meinung — seit jeher bestehenden Rechtszustande sinnlos. Er sieht in diesem Artikel vielmehr eine authentische Auslegung der bisherigen Bestimmungen über die Rechtsnatur der Adelsbezeichnungen.

Eine authentische Interpretation liegt dann vor, wenn durch ein Gesetz eine der Bedeutung nach streitige frühere Gesetzesbestimmung klargestellt wird, und zwar so, als hätte die frühere Bestimmung von Anfang an die Bedeutung gehabt, die ihr jetzt ausdrücklich und bindend beigelegt wird. Soweit das betreffende ältere Gesetz also bisher abweichend von der authentischen Interpretation angewandt wurde, tritt im Ergebnis praktisch eine Rückwirkung im Sinne der neuen Auslegung ein.

Wenn man in Art. 109 eine authentische Interpretation sehen will, so fragt es sich zunächst, was interpretiert werden soll. Diese Frage wird von Opet ebenso wie von Baring dahin beantwortet, die authentische Interpretation erstrecke sich auf alle namensrechtlichen Vorschriften des BGB. und des Landesrechts (und zwar insoweit auch für die Zeit vor 1900) aus denen bisher entnommen worden sei, die adeligen Namen sollten nicht genau so behandelt werden, wie alle sonstigen[1].

Dies ist zunächst fraglos insofern unrichtig, als eine authentische Interpretation des vor 1900 geltenden Landesrechts angenommen wird. Denn diese Landesgesetze sprachen durchweg klar aus, daß Adelsbezeichnungen nicht wie Namen übertragen werden könnten, sondern besonderen Vorschriften zu folgen hätten[2]. Diese Landesgesetze ließen also keinerlei Zweifel, sondern konnten höchstens rückwirkend aufgehoben werden. Dazu hätte es aber einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, die in Art. 109 RV. nicht vorliegt.

1) Opet DJZ. 1920, 138; Baring FischersZ. 235.
2) S. o. B II 2 der Arbeit.

Wenn man also wirklich eine authentische Interpretation für möglich halten will, so kann sich diese höchstens auf die namensrechtlichen Bestimmungen des BGB., insbesondere auch auf die Art. 55 ff. EGBGB. beziehen. Denn hier allein sind Zweifel möglich.

Will man die Lehre von der authentischen Interpretation auf diese Rechtssätze anwenden, so müßte man annehmen, durch Art. 109 RV. sei bindend festgestellt worden, daß der Begriff des adeligen Namensrechts seit Inkrafttreten des BGB. nur dem Privatrecht, nicht aber dem öffentlichen Recht angehöre. Damit wären seit dem 1. 1. 1900 durch Art. 55 EGBGB. alle entgegenstehenden Landesgesetze aufgehoben.

Praktisch würde diese Auffassung also dahin führen, daß z. B. alle seit dem 1. 1. 1900 von adeligen Frauen geborenen unehelichen Kinder die Adelsbezeichnung führen dürften, und daß Entsprechendes für Adoptionen usw. zu gelten habe. Nur diese Folgerung wäre bei Annahme einer authentischen Interpretation konsequent.

So folgerichtig führt aber keiner der beiden Autoren seine Theorie durch, wohl in der Erkenntnis, daß dies Ergebnis praktisch untragbar wäre.

Opet[3] macht folgende Einschränkungen. Er meint zunächst, die auf Grund der authentischen Interpretation eintretende Rückwirkung betreffe nur solche Personen, die persönlich in der Lage gewesen wären, die Adelsbezeichnung zu führen. — Dies würde dem Wesen der authentischen Interpretation nicht gerecht werden. Wenn eine solche vorliegt, dann muß sie auch allgemeine Geltung haben.

Außerdem meint Opet, es stehe den betreffenden Personen frei, den nunmehr als richtig erwiesenen Namen anzunehmen, ohne daß jedoch eine Verpflichtung dazu begründet werde[4]. — Auch diese Einschränkung ist nicht folgerichtig. Denn wenn durch die RV. bindend klargestellt wäre, wie der richtige Name zu lauten hat (eine Namensänderung im eigentlichen Sinne würde hier ja gar nicht eintreten), so ist jeder Betroffene auch verpflichtet, diesen richtigen Namen nunmehr zu führen[5].

Baring beschränkt die Wirkung der authentischen Interpretation auf den Fall, daß zur Zeit des Inkrafttretens der RV. die Person noch lebt und die Reichsangehörigkeit hat, von der der Name — ohne Adelsbezeichnung — abgeleitet ist. In anderen Fällen soll die authentische Interpretation keine Wirkungen äußern[6].

3) DJZ. 1920, 137; JW. 1925, 2117.
4) A. M. Baring FischersZ., der eine Verpflichtung zur Führung des nunmehrigen partikularisierten Namens annimmt.
5) S. o. D I bei Nr. 4.

Auch die Einschränkungen Barings sind willkürlich und werden dem Wesen der authentischen Interpretation nicht gerecht. Auch Baring scheut sich offenbar vor dem Ergebnis, das eine folgerichtige Durchführung der Lehre von der authentischen Interpretation haben würde. Er scheint außerdem den Begriff der authentischen Interpretation nicht in seiner eigentlichen Bedeutung zu verwenden und denkt offenbar mehr an eine Weiterwirkung im Sinne Blumes.

Diese Hinweise zeigen, daß die Lehre von der authentischen Interpretation von ihren Vertretern widerspruchsvoll und in sich nicht folgerichtig angewandt wird.

Davon abgesehen kann dieser Lehre aber auch grundsätzlich nicht gefolgt werden.

Zunächst geht aus dem Gesetz in keiner Weise hervor, daß hier eine authentische Interpretation beabsichtigt war. Die Verfassung ist in drangvoller Arbeit ohne Berücksichtigung der schon längst ausgetragenen Streitfrage entstanden[7], von der Opet ausgeht.

Alle übrigen Bestimmungen des Art. 109 RV. schaffen neues Recht in bewußtem Gegensatz zur bisherigen Regelung[8]. Das spricht dafür, daß dies auch für die Bestimmung gelten muß, die die Adelsbezeichnungen zu Namensteilen erklärt.

Auch die Voraussetzungen für eine authentische Interpretation lagen gar nicht vor. Denn eine solche kommt nur dann in Frage, wenn erhebliche Zweifel über die Auslegung eines Rechtssatzes bestehen, deren Klärung erfolgen soll[9]. Solche Zweifel lagen aber auf diesem Gebiet gar nicht mehr vor.

Endlich müßte eine solche Regelung auch in der Gesetzesfassung klar und unzweideutig zum Ausdruck kommen. Grundsätzlich werden durch Gesetze nur in die Zukunft weisende neue Verfügungen getroffen. Wenn von dieser Regel abgewichen werden soll, dann muß die Fassung des Gesetzes dies mit unverkennbarer Klarheit ergeben. Es ist nicht angängig, einem Gesetze im Wege der Auslegung rückwirkende Kraft beizulegen. Dies muß besonders für den Fall einer authentischen Interpretation gelten. Eine derartig regelwidrige Erscheinung muß sich völlig klar aus der Gesetzesfassung ergeben.

---

6) Baring FischersZ. 248. Wenn kein Namensvorgänger mehr lebt, dann soll nach Baring nur der Weg der Namensänderung mit ministerieller Ermächtigung offen bleiben. Diese Ermächtigung darf aber — meint Baring S. 265 — nicht erteilt werden, da sie dem Verleihungsverbot des Art. 109 RV. zuwiderlaufen würde.

7) Rietzsch VArch. 1921, 325.

8) OLG. Karlsruhe Ring 1, 122.

9) Rietzsch aaO. 325.

Gerade der Gesetzeswortlaut deutet aber auf die von der herrschenden Meinung geteilte richtige Auffassung hin, daß es sich um eine neue Verfügung handelt, nach der die Adelsbezeichnungen im Gegensatz zum alten Recht nunmehr als Namensteile zu gelten haben[10].

Zur Stützung der hier vertretenen Auffassung darf man sich aber nicht darauf berufen, daß die Tendenz der RV. einer Vermehrung adeligen Namen ungünstig gesonnen sei[11]. Eine solche „offenkundige Tendenz“[12] tritt in der RV. nicht hervor[13].

Auch Gründe praktischer Zweckmäßigkeit sprechen dagegen anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung des Art. 109 Abs. III S. 2 RV. eine authentische Interpretation anordnen wollte. Denn diese würde bei konsequenter Durchführung auch Personen ergreifen, die gar keine direkte Verbindung mehr zu dem Adeligen haben, von dem ihr Name in unpartikulierter Form abgeleitet ist. Ein solches Ergebnis liegt nicht im Sinne der RV.

Aus diesen Gründen ist mit der herrschenden Meinung und insbesondere mit der Rechtsprechung[14] die Lehre von der authentischen Interpretation abzulehnen. Bei Art. 109 Abs. III S. 2 RV. handelt es sich um eine verfügende Gesetzesbestimmung, deren Wirkung erst mit dem 14. August 1919 beginnt.

2. „Sichtbare“ Namensänderung durch preußisches Landesrecht.

Auf Grund des Reichsrechts tritt also keine Namensänderung von Personen ein, die vor Inkrafttreten der RV. nicht berechtigt waren, eine Adelsbezeichnung zu führen. Denn außer Art. 109 RV. ist für dieses Gebiet kein Reichsgesetz erlassen worden.

Es gab auch in Preußen am 14. 8. 1919, dem Tage des Inkrafttretens der Reichsverfassung, keine Bestimmung, nach der die durch Art. 109 RV. eintretende Namensänderung auf Namensnachfolger hätte weiterwirken können[1].

---

10) Adler JW. 1921, 619; Kuznitzky 22.
11) So BayOLG. Ring 1, 127; Kuznitzky 22.
12) So Kuznitzky aaO.
13) S. o. C II bei Nr. 3.
14) Adler JW. 1921, 619; Anz DJZ. 1920, 899; Arndt RV. Art. 109 Nr. 4; Boschan JherJb. 1921, 119; Enneccerus § 93 III Nr. 15; Josef PrVBl. 1922, 229; Klässel Jur. Rundsch. 1926, 229; Kuznitzky 22; Mayer LZ. 1920, 133 ff.; Müller 57; Noell JW. 1920, 830; Oertmann BGB. § 12, 5; Planck § 12, 9; Rießch VArch. 1921, 324; Seeger WürttZ. 1927, 265; Staudinger-Riezler § 12 II 1 B; Stölzel StAZ. 24, 69; Warneyer § 12 VI; von Zwehl JW. 1920, 831; LG. Rostock JW. 1921, 421; BayOLG. Ring 1, 123 ff.; BayOLG. JW. 1926, 2855; OLG. Karlsruhe Ring 1, 118 ff.; RG. 103, 190 ff.; RG. 109, 243 ff.
1) S. o. D II 1 a bei Nr. 8.

Die nach Art. 109 RV. eintretende Namensänderung trat also zunächst in keiner Weise sichtbar in Erscheinung[2]. Eine Weiterwirkung der Namensänderung auf Personen, die bisher keinen adeligen Namen trugen, konnte daher nur durch nach dem 14. 8. 1919 erlassene Landesgesetze angeordnet werden. Es soll im folgenden geprüft werden, welche preußischen Gesetze derartige Bestimmungen getroffen haben.

a. Die Verordnung vom 3. 11. 1919.

Zunächst ist hier die Verordnung der preußischen Staatsregierung „betreffend die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindesstatt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen" vom 3. November 1919 (GS. S. 179) zu behandeln. Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Preußische Staatsangehörige, die beim Inkrafttreten der Reichsverfassung infolge unehelicher Geburt den Familiennamen ihrer adeligen Mutter oder auf Grund ihrer Annahme an Kindes Statt den Familiennamen des adeligen Annehmenden ohne Adelsbezeichnung führen, und ihre die preußischen Staatsangehörigkeit besitzenden Abkömmlinge sind berechtigt, ihrem Namen die Adelsbezeichnung der Mutter oder des Annehmenden durch Erklärung vor dem zuständigen Standesbeamten hinzuzufügen.

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist der preußische Standesbeamte, in dessen Geburtsregister die Geburt des Erklärenden beurkundet ist. Ist diese nicht von einem preußischen Standesbeamten beurkundet, so ist das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden zuständig; das Amtsgericht teilt die Erklärung dem Standesamt oder der sonstigen Beurkundungsstelle mit. Die Erklärung ist bei der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 2.

Soweit Anträge auf Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder Adeliger abgelehnt sind, können sie bei dem Justizminister erneut gestellt werden.

Ist der adelige Vater nach der Annahme seines unehelichen Kindes an Kindes Statt gestorben, ohne daß die Voraussetzun-

2) Abgesehen von der nunmehr bestehenden Verpflichtung zur Führung der Adelsbezeichnung.

gen des § 1733 Abs. 2 BGB. für die Ehelichkeitserklärung vorliegen, so hat das Standesamt auf Antrag des Angenommenen oder seiner Abkömmlinge die Anerkennung der Vaterschaft in das Geburtsregister einzutragen, wenn die Voraussetzungen des § 25 des Personenstandesgesetzes gegeben sind.

In formeller Hinsicht bestehen gegen die Gültigkeit der Verordnung keine Bedenken. Sie ist auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 20. 3. 1919 erlassen worden. Durch dies Gesetz waren die bisherigen Befugnisse des Königs auf die preußische Staatsregierung übertragen worden. Dem König stand aber unstreitig das Recht der Namensänderung zu[1]. Die Verordnung trifft ausschließlich Bestimmungen über die Möglichkeit einer Namensänderung für einen bestimmten Personenkreis.

Die Verordnung ist später durch Erlaß des preußischen Staatsministeriums vom 12. 5. 1922 (GS. S. 115) wieder aufgehoben worden. Es handelt sich also um ein Zeitgesetz. Wer von den durch die Verordnung gebotenen Möglichkeiten Gebrauch machen wollte, mußte dies in der Zeit ihres Bestehens tun. Die Aufhebung erfolgte selbstverständlich nur für die Folgezeit und ändert nichts an der Wirksamkeit der Verordnung während der Zeit ihres Bestehens.

In materieller Beziehung sind gegen die Gültigkeit der Verordnung im wesentlichen aus zwei Gesichtspunkten Bedenken erhoben worden.

Die eine der Lehren, die die Verordnung für ungültig erklären, geht davon aus, daß durch Art. 109 RV. ein Gebiet des Privatrechts, nämlich das adelige Namensrecht, reichsrechtlich abschließend geregelt sei. In dieses Gebiet greife die Verordnung über. Sie sei daher gemäß Art. 12, 13 RV. ungültig[2].

Der Ausgangspunkt dieser Lehre ist unrichtig. Es liegt keine abschließende reichsrechtliche Regelung des adeligen Namensrechts vor. Art. 109 Abs. III S. 2 RV. bestimmt wohl eine generelle Namensänderung der adeligen Personen. Damit sollen die Namen dieser Personen den allgemeinen — auch landesrechtlichen — Bestimmungen über Familiennamen unterworfen sein. Diese Vorschrift ist aber nicht so zu verstehen, daß mit ihr jede weitere Aenderung adeliger Namen durch die Landesgesetzgebung unmöglich gemacht werden solle. Damit würde ein dem Gleichheitsgrundsatz der Reichsverfassung widersprechender Zustand geschaffen werden.

1) § 684 II 2 ALR.; Art. 50 der alten Preußischen Verfassungs-Urkunde; AE. vom 25. 4. 1870 (MBl. 126).
2) Baring PZ. 1922, 94; Bornhak 97.

Die These „Landesrechtliche Bestimmungen können niemanden zwingen, einen anderen Familiennamen zu führen als den, der ihm nach reichsrechtlichen Bestimmungen zusteht[3]" ist unrichtig[4]. Die Landesgesetzgebung hat vielmehr allgemein und auch bezüglich adeliger Namen die Möglichkeit, Namensänderungen zu genehmigen oder zu bestimmen[5].

In der hier zur Erörterung stehenden Verordnung gibt die preußische Staatsregierung die Voraussetzungen an, unter denen von diesem Namensänderungsrecht in bestimmten Fällen Gebrauch gemacht werden soll. Hieran war die preußische Staatsregierung durch die RV. nicht gehindert[6].

Das zweite Bedenken, das gegen die Gültigkeit der Verordnung erhoben wird, geht dahin, daß hier ein durch Art. 109 RV. verbotener Fall der Adelsverleihung vorliege. Denn die Verordnung komme im Ergebnis und in ihrer Wirkung auf eine Adelsverleihung hinaus[7].

Jeder Betroffene soll berechtigt sein, gegenüber einer auf Grund dieser Verordnung erfolgten Namensänderung seine Rechte gemäß § 12 BGB. im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zur Stützung dieser Meinung wird außerdem auf ein an die Landesregierungen gerichtetes Schreiben des Reichsministers des Innern vom 10. 10. 1921 hingewiesen[8]. In diesem Schreiben wird ausgeführt, die Gestattung der Annahme einer Adelsbezeichnung im Wege der Namensänderung ohne bestimmte zwingende Gründe sei als Verstoß gegen das Verleihungsverbot der RV. aufzufassen. Baring[8] sieht in diesem Schreiben eine „allgemeine Anweisung" im Sinne des Art. 15 Abs. II S. 1 RV., die für die Landesregierungen bindend sei.

Die letzterwähnte Auffassung über die Bedeutung des Schreibens des Reichsinnenministers ist unzutreffend. Eine allgemeine Anweisung nach Art. 15 RV. kann nur von der Reichsregierung als Kollegium erlassen werden[9], nicht von einem einzelnen Minister. Abgesehen davon würde selbst eine ordnungsgemäße allgemeine

---

3) Bernreuther 415.
4) Planck-Keidel § 12, 1.
5) Hatschek-Kurtzig § 10 II 3 A IV, S. 248.
6) RG. 109, 243 ff.
7) Baring FischersZ. 252, 268; Bornhak 101; im Ergebnis auch Müller 58.
Baring erklärt die Verordnung übrigens nur insoweit für ungültig, als sie auch den Abkömmlingen schon verstorbener Unehelicher und Adoptierter die Möglichkeit der Namensänderung gewährt. Im übrigen hält Baring auf Grund seiner Lehre von der Weiterwirkung der Namensänderung die Verordnung für deklaratorisch und daher für gültig.
8) Baring LZ. 1922, 92; ebenso Müller 58.
9) Anschütz Art. 15, 2.

Anweisung nichts an der Gültigkeit des im Gegensatz zu ihr erlassenen Landesgesetzes ändern.

Inhaltlich kann dem Schreiben nicht gefolgt werden.

Es kommt zur Klärung dieser Frage darauf an, was unter Verleihung von Adelsbezeichnungen in Art. 109 RV. zu verstehen ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach dem bisherigen Rechtszustand ist eine Adelsverleihung ein öffentlich-rechtlicher Gnadenakt, durch den u. a. auch die Führung einer Adelsbezeichnung gestattet wird, und die vom Willen des Beliehenen — mochte man sich seiner Einwilligung auch praktisch meist vergewissern — grundsätzlich unabhängig ist[10].

Nur eine derartige Verleihung ist durch die RV. verboten worden. Den Landesregierungen sollte durch das Verleihungsverbot nicht die Möglichkeit genommen werden, gegebenenfalls auch die Führung eines adeligen Namens im Wege der Namensänderung zu gestatten. Wenn dies nicht mehr möglich wäre, so würde dies dem in der RV. vorherrschenden Gleichheitsgedanken widersprechen[11]. Es würde — je nachdem, welchen Gesichtspunkt man wählt, — eine Besserstellung oder auch eine Schlechterstellung der Träger adeliger Namen eintreten. Eine Besserstellung könnte man mit dem Reichsgericht[12] darin sehen, daß der adelige Name fortan nicht im Wege der Namensänderung zu erlangen sein würde wie jeder andere. Dies würde von den Adelsorganisationen begrüßt werden, die eine Verwässerung des Adels durch Personen ablehnen, die ihm nicht nach den Vorschriften des alten Rechts angehören.

Andererseits würde das hier abgelehnte Ergebnis im Einzelfall zu großen Härten führen. Denn es würde dann in den Fällen, in denen die Namensänderung ein Gebot der Billigkeit ist, z. B. bei Pflegeeltern und Pflegekindern[13], und in denen früher der Landesherr eingriff, an jeder Möglichkeit der Uebertragung eines adeligen Namens fehlen. Erwähnt sei z. B. der gar nicht seltene Fall, daß eine alte adelige Familie, deren Name sonst untergehen würde, diesen auf den Ehemann der einzigen Tochter zu übertragen wünscht.

Eine solche verschiedene Behandlung bürgerlicher und adeliger Namen würde daher der RV. widersprechen. Die Landesbehörde ist daher in solchen Fällen berechtigt, auch die Annahme eines adeligen Namens im Wege der Namensänderung zu bewilligen

10) Kuznitzky 25; Nießsch 328; RG. 109, 243 ff.
11) Boschan JfStAV. 1921, 119; RG. 109, 243 ff.
12) RG. 109, 243 ff.
13) Nießsch 329.

An diesem Ergebnis kann auch der Hinweis auf eine angebliche Tendenz der RV., der einer Vermehrung adeliger Namen feindlich gegenüberstehen soll[14], nichts ändern. Denn eine derartige Tendenz liegt, wie bereits begründet[15], der RV. nicht zugrunde.

Richtig ist, daß durch die Verordnung ein Kreis von Personen entsteht, die von den Adelsorganisationen als „scheinadelig" bezeichnet werden[16]. Dies ist jedoch rechtlich unerheblich.

Die Verordnung ist demnach mit der herrschenden Meinung[17] als gültig zu bezeichnen.

In ihrer Wirkung gibt die Verordnung folgenden Personen die Berechtigung zur Annahme von Adelsbezeichnungen.

1. Die Personen müssen die preußische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nicht erforderlich ist dagegen, daß der adelige Namensvorgänger preußischer Staatsangehöriger oder überhaupt Reichsangehöriger war, wenn er nur adelig im Rechtssinne war[18].

Nicht erforderlich ist auch bei Abkömmlingen von Adoptierten oder Unehelichen, daß der Adoptierte oder Uneheliche selbst die preußische Staatsangehörigkeit hatte. Erforderlich ist diese nur bei der Person, die ihrem Namen die Adelsbezeichnung beifügt.

Es ist auch nicht erforderlich, daß die Uebertragung des Namens ohne Adelsbezeichnung seinerzeit auf Grund preußischer Gesetzesbestimmungen erfolgte[19].

2. Die Verordnung ist auf Uneheliche, Adoptierte und deren Abkömmlinge beschränkt. Eine Ausdehnung oder analoge Anwendung dieser Sondervorschrift ist unzulässig. Der Fall des § 1706 Abs. II S. 2 BGB. ist durch die Verordnung nicht erfaßt, offenbar, weil er zu selten vorkommt[20]. Auch auf morganatische Ehen bezieht sich die Verordnung nicht[21].

3. Die Verordnung ergreift alle Abkömmlinge der betr. Unehelichen oder Adoptierten. Eine Einschränkung ist also nicht dadurch gegeben, daß der Adoptierte oder Uneheliche selbst noch am Leben

14) Goslich LZ. 1926, 353 ff.
15) S. o. C II bei Nr. 3.
16) Goslich aaO.
17) Anz DJZ. 1920, 900; von Blume 1921, 126 f. (v. B. hält die Verordnung auf Grund der von ihm vertretenen Lehre von der Weiterwirkung der Namensänderung und von der authentischen Interpretation für deklaratorisch); Boschan JfStAW. 1921, 119; Goslich LZ. 1926, 353 ff. und 420 ff.; Kuznitzky 27; Opet DJZ. 1920, 137; von Owstien DABl. 1919, 391; Rietzsch DArch. 1921, 324 ff.; Stölzel PersStGes. 333; Warneyer § 12 VI; RG. 109, 243 ff.; KG. J. 53 A 70 ff.
18) Baring FischersZ. 286; Rietzsch DArch. 1921, 327. — A. M. Boschan aaO.
19) Rietzsch 327. — A. M. Boschan aaO.
20) Anz DJZ. 1920, 900. — Diese Personen können nach der am gleichen Tage erlassenen Namensänderungsverordnung (GS. S. 177) vorgehen.
21) Goslich LZ. 1926, 425 ff.

sein muß[22]. Eine solche Einschränkung ergibt sich aus Wortlaut und Sinn der Verordnung nicht.

Ebensowenig tritt eine Beschränkung auf die Kinder des Unehelichen und Adoptierten ein. Die Verordnung gilt vielmehr unbeschränkt für alle Abkömmlinge im Sinne der §§ 1924 ff. BGB., d. h. für alle unmittelbaren Nachkommen. Der Uneheliche oder Adoptierte, auf den der Name ohne Adelsbezeichnung übertragen wurde, kann also theoretisch seit Jahrhunderten tot sein.

Andererseits ist es natürlich Voraussetzung für die Anwendbarkeit, der Verordnung, daß die Namensverschiedenheit auf dem bisherigen Adelsrecht beruhte. So kann ein nach § 1762 BGB. von der Adoption ausgeschlossener Abkömmling eines Adoptierten nicht nach dieser Verordnung vorgehen. Die Gegenmeinung[23] nimmt eine Buchstabenauslegung vor, die dem Sinn und Zweck der Verordnung in keiner Weise gerecht wird[24].

Man darf aus dem Erlaß der Verordnung nicht etwa entnehmen, daß die preußische Regierung davon ausgegangen sei, durch Art. 109 Abs. III S. 2 RV. trete bereits eine Namensänderung der in der Verordnung aufgeführten Personen ein[25], daß die Verordnung also nur deklaratorische Bedeutung haben sollte. Wenn die preußische Regierung dies angenommen hätte, dann hätte sie den kraft Gesetzes eingetretenen Namensübergang nicht von einer Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abhängig machen dürfen.

Aus dem Erlaß der Verordnung ist vielmehr im Gegenteil zu folgern, daß die preußische Regierung eine Namensänderung des betroffenen Personenkreises noch nicht annahm, daß sie dafür erst die Möglichkeit schaffen wollte[26]. Auch die preußische Regierung hat also die Wirkung des Art. 109 Abs. III S. 2 RV. in der oben dargestellten Weise beurteilt.

Zum Schluß sei noch auf die Berechtigung der gesetzgeberischen Erwägungen kurz eingegangen, die zum Erlaß der Verordnung geführt haben. Die preußische Staatsregierung ging offenbar von der rechtspolitischen Erwägung aus, es entspreche dem Gleichheitsprinzip der Reichsverfassung, wenn den vor der RV. geborenen preußischen Staatsangehörigen die Möglichkeit gegeben würde, sich das ihnen nach bisherigem Recht versagte Adelszeichen beizulegen. Die

22) A. M. Stölzel PersStGes. 333.
23) Baring Fischers Z. 252.
24) Richtig Rießsch 327: Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung war, daß die Abkömmlinge des Adoptierten usw. überhaupt dessen Namen — wenn auch ohne Adelsbezeichnung — erhalten haben.
25) So BayOLG. JW. 1926, 2855.
26) So Adler JW. 1921, 619; Josef PVBl. 1922, 229; Kuznitzky 23.

Bestimmungen des alten Rechts, die dies verhinderten, sollten für die lebenden Beteiligten mit rückwirkender Kraft beseitigt werden[27].

Diese Erwägungen können nicht als berechtigt anerkannt werden. Es liegt nicht im Sinne der RV. und entspricht auch nicht der Billigkeit, einen derart großen Kreis für berechtigt zu erklären, sich eine Adelsbezeichnung beizulegen. Die RV. hat im Gegensatz hierzu die Neigung, bestehende Rechtstatbestände nicht anzutasten. Die Verordnung erstreckt sich auf einen Personenkreis, der erheblich größer ist, als es bei einer authentischen Interpretation der betr. Vorschriften des BGB. der Fall sein würde. Durch die Verordnung werden Abkömmlinge von Unehelichen oder Adoptierten zur Annahme von Adelsbezeichnungen berechtigt, deren unehelicher oder adoptierter Vorfahr seit Generationen verstorben ist. Bei dieser Sachlage die Verordnung als ein dringendes Postulat der Billigkeit zu bezeichnen[28], ist völlig unberechtigt.

Das preußische Staatsministerium hat sich später offenbar diesen Bedenken, die immer lebhafter zum Ausdruck gekommen waren, nicht verschließen können. Das ergibt sich aus der am 12. 5. 1922 erfolgten Aufhebung der VO. Denn die angeblichen Billigkeitsgründe, mit denen der Erlaß der VO. gerechtfertigt wurde, bestanden auch im Jahre 1922 noch fort. Erwähnt sei der sicher nicht seltene Fall, daß der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Unehelichen oder Adoptierten aus Interesselosigkeit von der durch die VO. gebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wenn die VO. gleichwohl aufgehoben wurde, so ist daraus zu entnehmen, daß das Staatsministerium die motivischen Erwägungen, die zum Erlaß der VO. führten, als unberechtigt erkannt hat.

Dies berührt jedoch, wie schon erwähnt, die Gültigkeit der auf Grund der VO. bewirkten Namensänderungen nicht. Denn die VO. ist nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft aufgehoben worden. Die Wirkungen, die sie während ihres Bestehens geäußert hat, bleiben auch nach ihrer Aufhebung bestehen[29].

b. Das preußische Adelsgesetz.

Von Bedeutung für die hier zu behandelnden Fragen ist weiterhin das preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (GS. S. 367), kurz „Adelsgesetz" (AG.) genannt. In seinen

27) Anz DJZ. 1920, 900; Boschan JfStAV. 1921, 119; Kuznitzky 23; von Owstien DABl. 1919, 391; Rietzsch DArch. 1921, 326.
28) Rietzsch 329.
29) So RG. 109, 254.

Hauptteilen behandelt dieses Gesetz allerdings keine namensrechtlichen Fragen.

aa. § 41 Ziffer 3 des Adelsgesetzes.

Durch § 41 Ziffer 3 a, b des Adelsgesetzes werden zunächst die Vorschriften des ALR., die eine vom bürgerlichen Recht abweichende Regelung des adeligen Namensrechts bestimmten, für aufgehoben erklärt. Diese Bestimmungen sind aber bereits durch Art. 109 Abs. III S. 2 RV. aufgehoben worden. Durch diese Gesetzesbestimmung wurden alle Vorschriften aufgehoben, die anordneten, daß die Adelsbezeichnungen nicht als Namensteile behandelt, sondern besonderen Vorschriften unterworfen sein sollten. Das gesamte preußische adelige Namensrecht ist also, soweit es im Gegensatz zum BGB. stand, bereits durch die Reichsverfassung aufgehoben worden. § 41 Z. 3 AG. ist daher, soweit er namensrechtliche Vorschriften des ALR. für aufgehoben erklärt, rein deklaratorisch.

bb. § 22 des Adelsgesetzes.

Die namensrechtlich bedeutsamste Bestimmung des AG. findet sich in § 22, der folgendermaßen lautet:

> Als Namen[1] der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen gilt die Bezeichnung, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Stand zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf Lebenszeit[2] beibehalten, sofern sie nicht dem Ausdrucke der durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit diente.
>
> Die in den Artikeln 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Familien und das Herzoglich Holsteinische Fürstenhaus sind befugt, bis zum 31. Dezember 1920 aus den bisher in der Familie geführten Bezeichnungen einen Teil auszuwählen und mit Ermächtigung

1) Sprachlich richtig müßte es „Name" heißen. Der gleiche Fehler findet sich im Titel von Adlers Werk „Der Namen im deutschen und österreichischen Recht".

2) Ursprünglich hieß es hier „auf die Dauer der bisherigen Berechtigung". Die jetzige Fassung beruht auf dem Gesetz über Aenderungen der zur Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. 4. 1930 (GS. S. 51 ff.) Abschnitt C. Art. 36, Z. 3. — Das Aenderungsgesetz enthält übrigens ein Redaktionsversehen. Es bestimmt, daß von § 22 Abs. I S. 2 AG. die ausdrücklich aufgeführten Wörter „für die Dauer der bisherigen Berechtigung" durch die im Text angegebenen Wörter ersetzt werden sollten. Tatsächlich lautete die alte Fassung „auf die Dauer der bisherigen Berechtigung".

des Justizministers künftig als Familiennamen zu führen. Die Namenswahl erfolgt durch Familienschluß gemäß § 5 dieses Gesetzes.

Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit der Bezeichnung der Justizminister.

Gegen die Gültigkeit dieses § 22 AG. bestehen keine begründeten Bedenken. Insbesondere kann nicht geltend gemacht werden, es handele sich beim adeligen Namensrecht um ein reichsrechtlich abschließend geregeltes Gebiet, in das § 22 AG. in unzulässiger Weise eingreife[3]. Dies ist bereits bei Prüfung der Gültigkeit der Verordnung vom 3. 11. 1919 widerlegt worden[4]. Dem Land Preußen steht das Recht zu, Namensänderungen vorzunehmen, erforderlichenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen. Um solche zulässige Anordnung von Namensänderungen handelt es sich beim § 22 AG. Da Preußen schon aus diesem Gesichtspunkt zum Erlaß des § 22 AG. befugt war, erübrigt sich eine Prüfung, ob die Bestimmung „öffentlich-rechtliche Vorrechte des Standes" beseitigt hat und deshalb als Ausführungsgesetz zu Art. 109 Abs. III S. 1 RV. aufzufassen ist.

§ 22 Abs. I AG. bezieht sich zwar dem Wortlaut nach auf alle adeligen Familien. Bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl von ihnen führen jedoch die einzelnen Angehörigen keine verschiedenen Beziehungen. Die Bestimmung ist deshalb praktisch nur für einen kleinen Kreis des Adels von Bedeutung.

Zu diesem Kreis gehörten besonders die Familien des Hochadels. Hier hatte regelmäßig der Chef des Hauses eine besondere Bezeichnung. Häufig trug auch der älteste Sohn eine weitere Sonderbezeichnung.

Auch im niederen Adel trug in einigen Fällen das älteste männliche Familienglied eine besondere Bezeichnung. Häufig war dies der Fall, wenn zum Hausvermögen der Familie ein Fideikomiß — meist ein Majorat — gehörte. Dann hatte der Inhaber des Majorats oft eine andere Adelsbezeichnung, zum Teil auch einen anderen Namen, als die sonstigen Familienmitglieder. Er führte z. B. die Adelsbezeichnung „Graf", während die anderen Mitglieder sich nur „von" nannten.

Für diesen Kreis von Familien ist durch Art. 109 RV. keine sichtbare Namensänderung eingetreten. Die von den einzelnen

3) So Bornhak 96.
Opet VArch. 1921, 31 nimmt auf Grund seiner Lehre von der authentischen Interpretation an. § 22 AG. sei nur gültig, soweit es sich um Personen handele, die bisher überhaupt noch keinen Familiennamen gehabt hätten. Im übrigen liege ein Eingriff in ein reichsrechtlich ausschließlich geregeltes Gebiet vor. — Gegen Opet mit Recht Müller 38.
4) S. o. D II 2 a bei N. 3.

Familienmitgliedern geführten, untereinander verschiedenen Adelsbezeichnungen wurden nunmehr zu Namensteilen, so daß die einzelnen Familienangehörigen verschiedene Namen führen.

Auch § 22 AG. ändert an diesem Zustand zunächst nichts. Es wird dort zwar bestimmt, als Name dieser Familien solle die sich auf die nicht bevorrechtigten Mitglieder vererbende Bezeichnung gelten. Diese Anordnung führt aber zu keiner sichtbaren Namensänderung. Denn gleichzeitig wird bestimmt, daß die Träger besonderer Bezeichnungen diese auf Lebenszeit weiterführen dürften.

Diese Anordnung entspricht der individualistischen Tendenz der RV., die bereits erworbene Rechte nicht antasten will[5].

Nur in einem Falle ordnet § 22 AG. eine sofortige sichtbare Namensänderung an, nämlich dann, wenn die bisher von einzelnen Familienmitgliedern geführte Sonderbezeichnung dem Ausdrucke der beseitigten Landeshoheit diente. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Bezeichnung hervorgeht, daß ihr Träger die Leitung des Staates führte oder hierauf eine nahe Anwartschaft hatte. In Preußen gilt dies für den Kaiser und König, den Kronprinzen und die Gemahlinnen beider. Ihnen gegenüber soll die Anordnung des ersten Satzes des § 22 AG. zur uneingeschränkten Anwendung kommen. Der dort bestimmte Familienname tritt sofort an die Stelle der bisher geführten Bezeichnung. Für diese vier Personen ist demnach zwingend eine sichtbare Namensänderung angeordnet worden[6].

Durch § 22 Abs. II AG. wird den hochadeligen Familien die Möglichkeit zur Herbeiführung einer sichtbaren Namensänderung durch eigene Entschließung gegeben. Für diese Namensänderung ist gegenüber den allgemeinen Vorschriften eine vereinfachte Form zugelassen[7]. Durch diese Möglichkeit, die dem Hochadel gegeben wurde, sollte eine Vereinfachung der teilweise sehr umfangreichen Namen, die nach Art. 109 RV. entstanden waren, herbeigeführt werden. Die Familien hätten sich auch einen Teil als Namen auswählen können, der sich bisher nur auf bevorrechtigte Mitglieder vererbte[8], hätten sich also im Gegensatz zu der durch § 22 Abs. I AG. geschaffenen Rechtslage setzen können.

Der erwähnte Zweck ist aber durch § 22 Abs. II AG. nicht erreicht worden. Denn von der Möglichkeit der Namenswahl sollen

5) S. o. C II am Ende.

6) Die namensrechtlichen Verhältnisse der früheren landesherrlichen Familie werden unten D II 2 b dd eingehend untersucht.

7) Gegenüber dem durch die Namensänderungs-Verordnung vom 3. 11. 1919 (GS. S. 177) vorgeschriebenen Wege. Hier entscheidet sofort unmittelbar der Justizminister, nachdem ein Familienschluß vorausgegangen ist.

8) Goslich LZ. 1926, 353 ff.

nur 3 Familien Gebrauch gemacht haben. Diese Familien hätten die Namenswahl so vornehmen können, daß eine sofortige sichtbare Namensänderung bei allen Familienmitgliedern, die Sonderbezeichnungen führten, eintrat. Dies ist aber nicht geschehen. Vielmehr haben die Familien durch die Namenswahl nur den Familiennamen i. S. des § 22 Abs. I AG. bestimmt, so daß die Träger von Sonderbezeichnungen diese weiter führen durften.

cc) Morganatische Ehen.

Die Frage, ob bei morganatischen Ehen eine sichtbare Namensänderung eintritt, soll hier im Zusammenhang geprüft werden. Deshalb ist dieses Rechtsgebiet oben bei der Untersuchung der auf Grund des Art. 109 RV. eingetretenen sichtbaren Namensänderungen zurückgestellt worden.

Auch bei morganatischen Ehen hat die Neuregelung nicht zu sichtbaren Namensänderungen geführt.

Für Kinder aus morganatischen Ehen gelten die gleichen Grundsätze, wie sie oben bezüglich der Unehelichen und Adoptierten entwickelt wurden. Eine Weiterwirkung tritt nicht ein, und eine authentische Interpretation ist mit dem Gesetz nicht beabsichtigt. Das selbständige Namensrecht, das diese Kinder errungen haben, bleibt also unberührt.

Anders ist die Rechtslage allerdings hinsichtlich der morganatischen Ehefrauen. — Wir haben oben entwickelt, weshalb die Aenderung des Vaternamens für das Kind ohne Einfluß ist, und weshalb das Gleiche für die Fälle der Adoption und der Legitimation usw. zu gelten hat. Diese Gedankengänge sind aber auf den Fall der Ehefrau nicht ohne weiteres übertragbar. In diesem einen Fall gilt der von Blume aufgestellte Grundsatz, den dieser irrig auf alle Fälle der Namensnachfolge ausdehnt: jede Namensänderung des Ehemannes muß zwingend auch zu einer solchen der Ehefrau führen.

Dies hat seinen Grund in folgendem: Die den Namensübergang anordnende Bestimmung lautet zwar wörtlich entsprechend der für den Namensübergang auf das eheliche Kind: „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes“ (§ 1355 BGB.). Der Sinngehalt und die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind aber ganz anders als die des § 1616 BGB. Beim Kinde ist die Familienangehörigkeit der gesetzgeberische Grund für die Namensübertragung[1]. Auf die Ehefrau wird dagegen der Name des Ehemannes nicht als Aus-

1) S. o. D II 1 a nach Nr. 4.

druck der Familienzugehörigkeit übertragen, sondern auf Grund der streng persönlichen Lebensgemeinschaft mit dem Manne, die durch die Ehe begründet werden soll. Diese innige Gemeinschaft ist ein Band, das nicht nur einen einmaligen Namensübergang herbeiführt, sondern auch bewirkt, daß Namensänderungen des Mannes auf die Frau weiterwirken. Die Ehefrau hat also kein absolut selbständiges Namensrecht, sondern ihr Name ist den Aenderungen des Mannesnamens mit unterworfen. Hier besteht also Akzessorietät.

Dies Ergebnis ist auch von der herrschenden Meinung[2] anerkannt, die fast einmütig annimmt, daß jede Namensänderung des Ehemannes, sie möge auf Grund öffentlich- oder privatrechtlicher Vorgänge erfolgen, unmittelbar auf die Ehefrau weiterwirkt.

Die Namensänderungsverordnung vom 3. 11. 1919 (GS. S. 177) geht auch hier von der gleichen Auffassung aus. Denn in dem bereits zitierten § 7 dieser Verordnung ist zwar von einer automatischen Erstreckung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung auf die Kinder, nicht aber auf die Ehefrau die Rede. Eine Erstreckung auf die Ehefrau nahm die Verordnung auf Grund des bürgerlichen Rechts als selbstverständlich an.

Dies zeigt übrigens auch, daß die Anordnung einer Weiterwirkung auf die Kinder keineswegs deklaratorisch gemeint war, wie die Gegenmeinung einwenden könnte. Wäre dies der Sinn der Verordnung gewesen, so wäre auch die Weiterwirkung auf die Ehefrau deklaratorisch ausgesprochen worden.

Es fragt sich, ob die hier entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall morganatischer Ehefrauen anzuwenden sind, ob also diese Ehefrauen mit Inkrafttreten der RV. ohne weiteres den Namen des hochadeligen Ehemannes erhalten haben.

Dies ist aus folgenden Gründen n i c h t der Fall.

Die Abhängigkeit des Namens der Ehefrau von dem des Ehemannes kann nur dann gelten, wenn die Namen beider bis zur Namensänderung des Ehemannes übereinstimmten. Hat die Frau in gültiger Form einen Namen erhalten, der von dem des Ehemannes abweicht, dann hat sie damit ein selbständiges Namensrecht erworben. Aenderungen des Namens des Ehemannes können dann auf ihren Namen keinen Einfluß mehr ausüben.

2) Die Anhänger einer allgemeinen Akzessorietätslehre billigen dies Ergebnis natürlich, weil sie in ihm eine Bestätigung ihrer Auffassung sehen: Adler Namen 27 und 50; Baring LZ. 1922, 91; Müller 50; Opet und von Blume Familienrecht § 1355,4; RGRKomm. § 1758,1; Staudinger-Riezler § 12 III A 2.

Die Gegner einer allgemeinen Weiterwirkung der Namensänderung nehmen in diesem Ausnahmefall Akzessorietät an: Oertmann § 12, 3, α, γ; Planck § 1355,6; Wiener 58.

Gegen eine Weiterwirkung der Namensänderung scheint für diesen Fall allein Kuznitzky 21 zu sein.

Der von der herrschenden Meinung anerkannte Grundsatz von der Weiterwirkung der Namensänderung des Ehemannes auf die Ehefrau hat nämlich die innere Bedeutung, daß die schon bestehende Namensidentität als Ausdruck der ehelichen Lebensgemeinschaft fortgesetzt werden, nicht aber, daß eine eingetretene Namensverschiedenheit wiederausgeglichen werden soll.

Der Fall ist genau so zu behandeln, wie wenn der Name des hochadeligen Ehemannes unter der Geltung des alten Rechts in irgend einer Weise geändert worden wäre, wenn also z. B. dem Fürsten von X die Bezeichnung Herzog von Y verliehen worden wäre. Es besteht wohl kein Zweifel, daß hierdurch der Name der morganatischen Ehefrau nicht berührt worden wäre. Mit dem Grundsatz der Akzessorietät ist hier nichts anzufangen, weil bereits eine Namensverschiedenheit bestand, als die Namensänderung des Ehemannes erfolgte.

Die Vorschriften der AV. führen also bei morganatischen Ehefrauen nicht zu Ergebnissen, die von den oben festgelegten abweichen[3].

Verfehlt erscheint es, von einem unveräußerlichen Recht auf Führung des Namens des Ehemannes oder Vaters zu sprechen, das nach Beseitigung einschränkender Bestimmungen ohne weiteres wieder auflebe[4]. Abgesehen davon, daß in unserer Rechtsordnung derartige unveräußerliche Rechte, die später wieder aufleben können, nicht bekannt sind, ist darauf hinzuweisen, daß das Privatfürstenrecht und die Hausgesetze erheblich älter sind als das BGB. Die Hausgesetze sind außerdem durch die Art. 57 und 58 EGBGB. aufrecht erhalten worden. Sie sind damit, da EGBGB. und BGB. fraglos gleichwertig sind[5], dem BGB. gegenüber nicht Normen minderen Wertes.

Von einigen Seiten wird nun angenommen, daß zwar nicht die AV., aber das AG. eine nach außen sichtbare Aenderung der Namen in morganatischen Ehen anordne. In § 35 AG. ist nämlich bestimmt:

Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, sowie das Rechts-

3) A. M. Baring Fischers Z. 255, der auf Grund seiner Lehre von der authentischen Interpretation annimmt, der Name der morganatischen Ehefrau ändere sich mit Inkrafttreten der AV., falls der Ehemann noch lebe; Bornhak, der (S. 115) eine Namensänderung dann annimmt, wenn die morganatische Ehefrau noch lebt, eine Namensänderung weiterer Abkömmlinge aber — mit Ausnahme der Kinder — ablehnt; Müller 47, 49, der darauf hinweist, daß praktisch fast alle morganatischen Ehefrauen und Kinder den hochadeligen Namen angenommen haben.

4) So Recken JW. 1920, 629; ähnlich scheinbar Müller 49.

5) Noell JW. 1920, 830.

verhältnis zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab unbeschadet des § 2 Abs. 2 nach den allgemeinen Gesetzen.

Hierin wird von einigen Autoren eine Anordnung unmittelbarer Namensänderung für die morganatischen Ehefrauen und Kinder erblickt[6].

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Schon der Wortlaut des Gesetzes ergibt nicht die Anordnung einer Namensänderung. Es gehört nicht zu den „Rechtsbeziehungen" zwischen den Ehegatten, zu dem „Rechtsverhältnis" zwischen Eltern und Kindern, daß gleiche Namen geführt werden. Dies braucht schon nach den allgemeinen Gesetzen nicht der Fall zu sein. Ein Kind kann durch Adoption einen vom Vater abweichenden Namen erwerben. Sein Name kann unabhängig von dem des Vaters durch öffentlich-rechtliche Verfügung geändert werden. Unter Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnis ist also hier wie auch im sonstigen juristischen Sprachgebrauch der Inbegriff der Rechte und Pflichten zu verstehen, die nach den allgemeinen Gesetzen die betr. Personen einander gegenüber haben. Am deutlichsten zeigt dies das vom Gesetz gewählte Beispiel der Unterhaltspflicht.

Die Anordnung einer Namensänderung in diesem Fall würde aber auch den Grundsätzen widersprechen, die von der RV. und auch vom AG. sonst bei der Regelung des Namensrechts beobachtet werden. Beide Gesetze vermeiden es nämlich, in den Individualkreis des einzelnen, in bereits entstandene Rechtstatbestände, irgendwie einzugreifen[7]. Gerade das AG. zeigt diese Tendenz in § 22 Abs. I S. 2. Ein solcher Eingriff würde aber hier erfolgen. Ohne irgendeine Möglichkeit eigener Entscheidung würden alle morganatischen Ehefrauen und Kinder — auch wenn letztere bereits volljährig sind — einen neuen Namen bekommen. Dabei ist zu bemerken, daß von diesen Personen der vom hochadeligen Vater abweichende Name keineswegs immer als Herabsetzung oder Benachteiligung empfunden wurde. — So etwas kann nicht der Zweck des AG. gewesen sein. Wenn eine Namensänderung wirklich beabsichtigt worden wäre, dann hätte man eine andere klare Fassung gewählt.

Da die Verordnung vom 3. 11. 1919 (GS. S. 179) auf morganatische Ehen nicht anwendbar ist, tritt demnach auch auf Grund der preußischen neuen Gesetzgebung bei morganatischen Ehen keine

6) Hatschek Kurtzig § 10 II 3 B a I S. 249, ebenso (nach Kurtzig) die preußische Praxis: Koennecke DArch. 1921, 274.
7) S. o. C II nach Nt. 5.

nach außen sichtbare Namensänderung ein. Eine solche kann nur nach der Namensänderungsverordnung vom 3. 11. 1919 (GS. S. 177) mit Ermächtigung des Justizministers erfolgen.

Wenn in der Praxis vielfach anders verfahren und die Annahme[8] des Namens des Hochadeligen durch morganatische Ehefrauen und Kinder auch von den Behörden geduldet wird, so ist dies gesetzwidrig[9].

Sehr einleuchtend ergibt sich die namensrechtliche Lage der morganatischen Ehefrauen und Kinder aus dem mehrfach zitierten Beispiel der morganatischen Ehe des Prinzen Oskar von Preußen.

Die Ehe wurde im Jahre 1914 geschlossen, und die Ehefrau erhielt durch Verordnung des Landesherrn vom 17. 7. 1914 Namen und Adelsbezeichnung einer Gräfin von Ruppin verliehen, den sie und die der Ehe entsprossenen Kinder bis 1920 führten. Am 21. 6. 1920 (also zwei Tage vor Erlaß des AG., das die Hausgesetzgebung aufhob), erging eine Verordnung des Königs als Chefs des Hauses, in der er der Gräfin von Ruppin und ihren Kindern die Namen Prinzessin bezw. Prinzen von Preußen verlieh. Dieser Name wird seitdem geführt.

Durch die RV. ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, die Bezeichnung der Gräfin von Ruppin und ihrer Kinder nicht sichtbar geändert worden.

Es fragt sich nun, ob der König am 21. 6. 1920 noch die Möglichkeit hatte, eine Namensänderung zu verordnen. Diese Frage ist zu verneinen. Zwar bestand zu diesem Zeitpunkt noch das Recht des Königs, Hausgesetze zu erlassen. Auf Grund der Hausgesetzgebung hatte er aber nicht die Möglichkeit, eine früher verordnete Namensänderung rückgängig zu machen oder eine neue Namensänderung anzuordnen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Gräfin von Ruppin nicht zum landesherrlichen Hause gehörte. Die Hausgesetzgebung galt aber nur gegenüber den Hausmitgliedern. Das Recht der Namensänderung hatte der König nicht als Chef seines Hauses, sondern nur als Landesherr gehabt. Diese landesherrlichen Befugnisse waren aber seit dem Umsturz erloschen.

Daher ist eine Namensänderung durch die Verordnung vom 21. 6. 1920 nicht eingetreten. Der Name lautet weiterhin Gräfin von Ruppin. Entsprechendes gilt für die bis zum Inkrafttreten der RV. geborenen Kinder. Kinder, die etwa nach Inkrafttreten der RV.

8) Beispiele bei Müller 47, 49.

9) Im Sinne der Adelsorganisationen ist eine solche Annahme des hochadeligen Namens als Scheinadel aufzufassen. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn die Annahme vom Chef des Hauses gebilligt wird. Diese Billigung ist aber natürlich ohne juristische Bedeutung.

geboren werden, erhalten den Namen Prinz oder Prinzessin von Preußen[10].

dd) Die landesherrliche Familie.

Durch eine Verordnung des preußischen Justizministers vom 27. 11. 1923 (GS. S. 548) ist bestimmt worden, daß „den Mitgliedern der vormals landesherrlichen Familie der Name Prinz von Preußen zusteht".

Es fragt sich, ob hierdurch neues Recht geschaffen oder nur einer schon bestehenden Rechtslage der Klarheit halber amtlich Ausdruck verliehen worden ist.

Letzteres ist auf Grund des § 22 Abs. I AG. zu bejahen. Die Bezeichnung, die sich in der landesherrlichen Familie seit über 100 Jahren auf die nicht bevorrechtigten Mitglieder vererbte, lautete Prinz und Prinzessin von Preußen. Dies ist durch verschiedene Gutachten übereinstimmend festgestellt worden[1].

Die Auffassung der öffentlichen Meinung und sogar weiter Kreise der Wissenschaft, der Name der landesherrlichen Familie laute „Hohenzollern", trifft nicht zu. Die Gutachter haben vielmehr auf Grund des eingehend gewürdigten Quellenmaterials festgestellt, daß die fränkische Linie, die sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus dem Urstamm der Zollern abzweigte, und von der die landesherrliche Familie abstammt, niemals den Namen „Hohenzollern" geführt hat. Diese Bezeichnung wurde vielmehr nur in der schwäbischen Linie angewandt. Der Große Kurfürst hat im Jahre 1685 allerdings auch den Titel eines „Grafen von Hohenzollern" angenommen. Dies geschah aber genau wie bei den anderen zahlreichen Einzelbezeichnungen, die zusammen den so genannten „Großen Titel" ausmachen, nur zur Kennzeichnung eines Erbanspruches.

Die Bezeichnung „Hohenzollern" wurde weiteren Kreisen erst unter Friedrich Wilhelm IV. bekannt, als im Jahre 1849 die Vereinigung des hohenzollernschen Gebiets mit Preußen erfolgte und der Hausorden übernommen wurde[2]. Als Familienbezeichnung sollte „Hohenzollern" nicht gelten. Als Name des Hauses ist vielmehr nur die ranghöchste, an erster Stelle geführte Bezeichnung aufzufassen[3].

---

10) So: Goslich LZ. 1926, 433 ff. und JW. 1926, 1944; Kuznitzky 36. — A. M. Bornhak 115, der die Verordnung vom 21. 6. 1920 für gültig hält.

1) Bornhak, Gutachten im Auftrage des ehemaligen preußischen Königshauses (ungedruckt, zitiert bei Kuznitzky 36); Kisky, Gutachten für die preußische Staatsregierung; Opet VArch. 1921, 31 ff.

2) Kisky 45.

3) Bornhak, Gutachten S. 15 (nach Kuznitzky 38 Nr. 118); Opet VArch. 1921, 36 ff.

In den letzten hundert Jahren haben sich die nicht bevorrechtigten Mitglieder des Königshauses auch ständig gewohnheitsmäßig als Prinzen von Preußen bezeichnet[4]. Auch in den Gothaischen Kalendern wird die Familie unter „Preußen" geführt.

Diese Bezeichnung ist daher mit Inkrafttreten des Adelsgesetzes zum Namen aller Mitglieder der landesherrlichen Familie geworden, da sie von der Möglichkeit der Wahl einer anderen Bezeichnung nach § 22 Abs. II AG. keinen Gebrauch gemacht haben. Auf dem Wege des § 22 Abs. II AG. hätte die landesherrliche Familie übrigens auch jede andere Bezeichnung des großen Titels, z. B. „Graf von Hohenzollern", wählen können[5].

Wenn die Gutachter meinen, die nicht bevorrechtigten Mitglieder des Hauses hätten die Bezeichnung „Prinz von Preußen" schon vor 1919 als Namen geführt[6], so trifft dies nicht ganz zu. Denn die Worte „Prinz von" gehörten nach früherem Recht unstreitig nicht zum Namen, waren also reine Adelszeichen[7]. Erst durch die RV. sind auch diese Bezeichnungen Namensteile geworden.

Dem Ausdruck der beseitigten Landeshoheit im Sinne des § 22 Abs. I S. 2 AG. dient die Bezeichnung Prinz von Preußen nicht, da sie gerade von den Mitgliedern des Hauses geführt wurden, die nicht zur Regierung berufen waren. Dagegen haben der Kaiser und König, der Kronprinz und beider Gemahlinnen, wie bereits erwähnt, nicht mehr die Berechtigung zur Weiterführung ihrer bisherigen auf ihre Beziehung zur Landeshoheit hindeutenden Bezeichnungen. Sie haben jetzt den Familiennamen „Prinz bezw. Prinzessin von Preußen" zu führen[8]. Hieran kann auch der Hinweis auf Art. 4 RV. nichts ändern, wonach die anerkannten Regeln des Völkerrechts zu Teilen des Reichsrechts werden. Es ist nämlich im Völkerrecht allgemeine Uebung, daß der entthronte Monarch, seine Gemahlin (auch wenn die Heirat erst nach der Entthronung erfolgt) und der Thronfolger nebst Gemahlin ihre Titel und Prädikate weiterführen dürfen[9]. Daraus kann aber nicht die Nichtigkeit des § 22 Abs. I S. 2 AG. und des § 1 Abs. II Z. 3 AG., wo das Recht auf die monarchischen Prädikate aufgehoben wird, gefolgert werden.

---

4) Opet aaO. weist dies an zahlreichen Beispielen nach.
5) Müller 38. — A. M. Opet DArch. 1921, 53.
6) Kisky 48; Opet DArch. 1921, 36 ff.
7) S. o. B I bei Nr. 2.
8) Gegen eine Weiterführung der alten Bezeichnungen mit dem Zusatz „vormals", „ehemals" oder „früher" bestehen natürlich keine Bedenken; so auch Goslich LZ. 1926, 353 ff.
9) Bornhak 98; Koennecke DArch. 1921, 270 mit Nachweisen.

Art. 4 RV. setzt nämlich eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts voraus. Eine allgemeine Anerkennung liegt aber nur vor, wenn sie auch durch Deutschland erfolgt[10]. Eine solche Anerkennung muß in irgend einer Form zum Ausdruck kommen[11]. Das kann auch stillschweigend durch dauernde Befolgung der betr. Vorschrift erfolgen, wird aber in der Regel durch völkerrechtliche Vereinbarung geschehen. Beides ist von deutscher Seite nicht erfolgt. Eine Anerkennung der fraglichen Regel durch Deutschland liegt daher nicht vor.

Deshalb bestehen gegen die Gültigkeit der genannten Bestimmungen keine Bedenken.

Hieraus ergibt sich, daß die Rechtslage nach Inkrafttreten des Adelsgesetzes völlig klar war. Der Auffassung, die Verordnung vom 27. November 1923 hätte ergehen müssen, weil die landesherrliche Regierung von ihrer Befugnis, gemäß § 22 Abs. II. AG. vorzugehen, keinen Gebrauch gemacht hätte[12], kann nicht gefolgt werden. Wenn diese Ansicht zuträfe, dann müßte der Name fast aller hochadeligen Familien durch ministerielle Verfügung geregelt werden.

Die Verfügung vom 27. November 1923 ist deshalb rein deklaratorisch[13] [14].

III. Zusammenfassung.

Hinsichtlich des Einflusses der Neuregelung auf bestehende Namen ist also zusammenfassend folgendes festzustellen:

1. Art. 109 Abs. III S. 2 RV. führt zu einer Namensänderung aller adeligen Personen, ohne daß diese sichtbar in Erscheinung tritt.

2. Auf Grund des Art. 109 Abs. III S. 2 RV. erhalten keine Personen adelige Namen, die auch bisher nicht berechtigt waren, Adelsbezeichnungen zu führen.

3. Auch das preußische Landesrecht trifft eine solche Anordnung nicht.

4. Das preußische Landesrecht bestimmt nur eine zwingende Namensänderung: der bisherige Landesherr, der Kronprinz und beider Gemahlinnen erhalten mit sofortiger Wirkung die Namen „Prinz bezw. Prinzessin von Preußen".

5. Im übrigen gab das preußische Landesrecht den Unehelichen und Adoptierten sowie deren Abkömmlingen, die adelige Namen

10) Anschütz Art. 4 Nr. 1 und 4.
11) Anschütz Art. 4 Nr. 5.
12) So Kisky 5.
13) Kuznitzky 39; Opet DArch. 1921, 31 ff.; auch Kisky 48 im Widerspruch zu seiner in Nr. 12 zitierten Stellungnahme.
14) Ueber die Form des Namens der nunmehr übertragen wird (Prinz oder Prinzessin von Preußen) s. u. E II und IV1

ohne Adelsbezeichnungen führten, das Recht, ihren Namen durch Beifügung der Adelsbezeichnung zu ändern.

6. Endlich konnten nach § 22 Abs. II AG. hochadelige Familien ihren Familiennamen in vereinfachter Form dahin ändern, daß sie eine der in der Familie geführten Bezeichnungen als Familiennamen wählten. Dies konnte auch zu einer sofortigen sichtbaren Namensänderung führen.

In anderen Fällen ist ein Eingriff in bestehende adelige Namen im Reich und in Preußen nicht erfolgt. Bemerkenswert ist, daß nur für einen Fall eine sichtbare Namensänderung zwingend bestimmt ist, und daß diese Aenderung insgesamt vier Personen betrifft. Gegenüber erworbenen Namen ist die Gesetzgebung im Reich und in Preußen also außerordentlich zurückhaltend vorgegangen.

E. Neuregelung und Namensübertragung.

I. Die allgemeinen Fälle der Namensübertragung.

Es ist nun die Wirkung der Neuregelung auf die Uebertragung adeliger Namen zu untersuchen. Hierbei ist wieder von Art. 109 Abs. III S. 2 RV. auszugehen, wonach Adelsbezeichnungen als Namensteile zu gelten haben. Diese Bestimmung führt nicht nur zu einer Aenderung der bestehenden adeligen Namen, sie ordnet gleichzeitig an, daß diese Namen nur noch nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts übertragen werden können. Durch Art. 109 RV. werden also alle Gesetze beseitigt, die die Uebertragung adeliger Namen in einer von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Weise regelten.

Keine Schwierigkeiten ergeben sich in den Fällen, in denen die Uebertragung der Adelsbezeichnung nach altem Recht genau so vor sich ging wie die Namensübertragung nach bürgerlichem Recht. Dies ist die Mehrzahl aller Fälle. Hier fällt ein Unterschied gegenüber dem früheren Rechtszustand nicht ins Auge. Wo früher die Adelsbezeichnung neben dem Namen übertragen wurde, wird heute nur der Name, zu dem jetzt auch die Adelsbezeichnung gehört, übertragen. Es sind dies besonders die Fälle der ehelichen Geburt (§ 1616 BGB.), der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719 BGB.) und der Eheschließung (§ 1355 BGB.).

Aber auch die bisher abweichenden Fälle lösen sich ohne Zweifel, wenn man von der oben dargestellten neuen Rechtslage ausgeht, daß in jeder Hinsicht die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze, besonders des BGB., Anwendung zu finden haben.

So erhält das uneheliche Kind nunmehr den adeligen Familiennamen der Mutter (§ 1706 Abs. I BGB.) oder, wenn diese verheiratet ist, ihren adligen Mädchennamen (§ 1706 Abs. II S. 1 BGB.). Auch der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes kann diesen nunmehr durch „Einbenennung“[1] gemäß § 1706 Abs. II S. 2 BGB. seinen adeligen Namen erteilen.

Das Gleiche gilt von der Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt (§ 1723 BGB.). Der Einwand, es würde sich dabei um eine unzulässige Adelsverleihung handeln, kann hiergegen nicht geltend gemacht werden. Denn der adelige Name ist in jeder Hinsicht den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Es wäre eine Bevorzugung des Adels in seiner Gesamtheit und eine Benachteiligung der Antragsteller im Einzelfall, wenn eine Namensübertragung nach § 1723 BGB. nicht möglich wäre.

Aus diesen Gründen bestehen auch keine Bedenken gegen die Gültigkeit einer Namensübertragung durch Annahme an Kindesstatt. Erforderlich ist nur, daß ein gültiger Annahmevertrag vorliegt. Ein Vertrag, der ausschließlich die Namensübertragung zum Zweck hat, ist wegen Simulation oder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Die Rechtsprechung hat eine Reihe von Grundsätzen herausgearbeitet, aus denen sich ergibt, woraus Schlüsse auf den Parteiwillen bei Abschluß des Annahmevertrages zu ziehen sind. Diese Grundsätze betreffen jedoch durchaus nicht nur adelige Namen[2], beziehen sich vielmehr auf eine Frage des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Sie sind deshalb im Rahmen dieser Arbeit nicht zu erörtern.

Auch wenn einer geschiedenen Frau durch den Ehemann die Weiterführung von dessen Namen nach § 1577 BGB. untersagt wird, oder wenn sie von sich aus ihren Mädchennamen wieder annimmt, darf sie den Mädchennamen nunmehr mit der Adelsbezeichnung führen[3] [4].

Endlich ist hier erneut[5] zu betonen, daß nunmehr im Wege öffentlicher Namensänderung auch die Ermächtigung zur Annahme eines adeligen Namens erteilt werden kann[6]. Die entgegenstehenden

1) Diesen kennzeichnenden Ausdruck verwendet von Owstien DABl. 1929, 35.

2) Das beweist besonders die reiche Rechtsprechung aus der Zeit vor Inkrafttreten der RV., obwohl damals ein adeliger Name durch Adoption gar nicht übertragen werden konnte.

3) Ueber die Form, in der der titulierte adelige Mädchenname wieder anzunehmen ist, s. u. E IV in Anm. 6.

4) Ist die Wiederannahme bereits vor Inkrafttreten der RV. erfolgt und zwar auf Grund der damaligen Bestimmungen ohne Adelsbezeichnung, so führt die RV. zu keiner Aenderung dieses Zustandes. — A. M. Baring FischersZ. 257.

5) S. o. D II 2 a bei Anm. 10 und 11.

6) So auch Hatschek-Kurtzig § 10 II 3 A IV S. 248; Rietzsch DArch. 1921, 324 ff.

Bestimmungen des früheren Rechts sind beseitigt. Ein Verstoß gegen das Verleihungsverbot des Art. 109 RV. liegt, wie oben dargelegt, nicht vor. — Es ist pflichtgemäßes Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob sie die Genehmigung im Einzelfall geben will. Die Voraussetzungen für eine solche Genehmigung dürften jedoch nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorliegen.

II. Namensübertragung in den Familien, deren Mitglieder verschiedene Bezeichnungen führen.

In den Familien des Hochadels und in mehreren Familien des niederen Adels wurden, wie bereits erörtert, auf die einzelnen Familienmitglieder verschiedene Bezeichnungen übertragen. Es ist zu untersuchen, in welcher Weise die Neuregelung auf die Namensübertragung in diesen Familien eingewirkt hat.

Art. 109 RV. hat, wie erwähnt, dazu geführt, daß die einzelnen Familienmitglieder ihre voneinander abweichenden Bezeichnungen als Namensteile erhielten. Eine Buchstabenauslegung würde daraus nur folgen, daß jedes dieser Familienmitglieder seinen neuen Namen, der von dem der anderen Familienmitglieder z. T. erheblich abwich, nun ungehindert weiter übertragen könnte, auch wenn dies nach altem Recht nicht möglich war. Ein Beispiel möge dies erläutern. In einer hochadeligen Familie heißt der Chef des Hauses Fürst von X, der älteste Sohn Erbprinz von Y, während die sonstigen Mitglieder sich Prinz von Z nennen. Wenn nun der Chef des Hauses und der älteste Sohn je einen Sohn bekamen, dann hätten diese nach altem Recht beide die Bezeichnung Prinz von Z. erhalten. Wenn die Söhne nach dem 14. 8. 1919 geboren würden, müßten sie nach einer formalistischen Auslegung des Art. 109 RV. die Namen Fürst von X und Erbprinz von Y erhalten (§ 1616 BGB.).

Diese Buchstabenauslegung ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Die Adelsbezeichnung, die nunmehr zum Namensteil geworden ist, hatte die Funktion, daß sie sich in bestimmter wechselnder Form, je nach der Stellung des betreffenden Mitgliedes in der Familie vererbte. Diese Funktion bleibt auch dem Namensteil mangels einer abweichenden Bestimmung erhalten. Es ist durchaus möglich, daß sich Namen in verschiedener Form auf die einzelnen Familienangehörigen vererben. Das widerspricht dem bürgerlichen Recht in keiner Weise. So wurde es schon nach altem Recht z. B. anerkannt, daß sich ein auf —ky endender polnischer Name auf weibliche Familien-

mitglieder mit der Endsilbe —ka übertrug[1]. Der betreffende Name hatte eben die Funktion, sich in dieser verschiedenen Form zu übertragen. Ebenso muß der neue hochadelige Name die Uebertragungsfunktion erhalten, die bisher der jetzt zum Namensteil gewordenen Adelsbezeichnung innewohnte.

Aus diesem Grunde tritt durch Art. 109 RV. keine sichtbare Veränderung in der Namensübertragung der Familien ein, deren Mitglieder verschiedene Bezeichnungen führen. Die Namensübertragung geht in der gleichen Weise vor sich wie früher die Uebertragung der Adelsbezeichnungen[1a]

Demgegenüber wird die Meinung vertreten, „Name" im Sinne des Art. 109 RV. sei die sich auf die nicht bevorrechtigten Familienmitglieder vererbende eigentliche Familienbezeichnung. Nur diese Bezeichnung könne also auf Grund der RV. übertragen werden, eine Uebertragung anderer Bezeichnungen sei nicht mehr möglich. Die Regelung des § 22 Abs. I AG. sei also nur deklaratorisch und gelte praktisch auch in den außerpreußischen Ländern, die keine entsprechende Anordnung getroffen hätten[2]. — Diese Lehre ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. In den Ländern, in denen keine landesrechtliche Regelung erfolgt ist, gelten die oben entwickelten Grundsätze.

Für Preußen ist eine Aenderung dieser Rechtslage erst durch § 22 Abs. I AG. erfolgt. Wenn hier bestimmt wird, die sich auf die nicht bevorrechtigten Familienmitglieder vererbende Bezeichnung bilde nunmehr den Familiennamen, so heißt das, daß nur noch diese Bezeichnung übertragen werden kann. Das ist die wesentliche Bedeutung des § 22 Abs. I AG., durch den ja eine allgemeine, sichtbare Namensänderung nicht eintritt.

Die sich auf die nicht bevorrechtigten Mitglieder vererbende Bezeichnung wird auch dann zum Familiennamen, wenn sie sehr umfangreich ist und aus zahlreichen Einzelbezeichnungen besteht. Die Gesamtheit dieser Einzelbezeichnungen bildet dann den für weitere Namensübertragungen in Frage kommenden Familiennamen. Es trifft nicht zu, daß in solchem Falle bereits nach Art. 109

---

1) Dies wurde in der Sitzung des Reichstages vom 4. 2. 1901 als übereinstimmende Auffassung festgestellt. Auch die Praxis stellte sich auf diesen Standpunkt.

1a) Dies muß u. E., auch dann geltend, wenn die bisherige Bezeichnung eine Beziehung auf die frühere Regierungstätigkeit hat. Mangels einer entgegenstehenden Vorschrift muß angenommen werden, daß auch in diesem Fall durch die RV. noch keine andere Uebertragungsart angeordnet ist. Denn es fehlt an jeder Bestimmung darüber, welcher Name denn von jetzt ab übertragen werden soll. Jeder Versuch einer Lösung von Fall zu Fall muß zur Willkür führen, solange eine gesetzliche Regelung fehlt. Diese kann nur durch die Landesgesetze erfolgen.

2) Müller 40.

RV. nur die spezifizierenden Bezeichnungen zum Familiennamen geworden sind[3]. Sonst wäre auch die Bestimmung des § 22 Abs. II AG. unverständlich, wonach die hochadeligen Familien die Möglichkeit haben sollen, aus ihren Einzelbezeichnungen eine als Familiennamen auszuwählen. Diese Vorschrift geht davon aus, daß an sich alle Bezeichnungen zum Familiennamen geworden sind.

III. Namensübertragung in morganatischen Ehen.

Entscheidend für die Namensübertragung in morganatischen Ehen ist ausschließlich Art. 109 Abs. III S. 2 RV. Seit Inkrafttreten dieser Vorschrift vollzieht sich auch in morganatischen Ehen die Namensübertragung ausschließlich nach bürgerlichem Recht. Einer Aufhebung der Hausgesetze bedurfte es hierzu nicht, da diese durch die RV. ohne weiteres insoweit außer Kraft gesetzt worden sind.

Deshalb erhalten in bestehenden morganatischen Ehen die nach Inkrafttreten der RV. geborenen Kinder den Namen des hochadeligen Vaters.

Mit Inkrafttreten der RV. ist übrigens die Möglichkeit, eine morganatische Ehe zu schließen, nicht fortgefallen. Denn die Hausgesetze werden durch die RV. ja noch nicht beseitigt. Die nach dem 14. 8. 1919 geschlossene morganatische Ehe hat nur in namensrechtlicher Hinsicht keine vom bürgerlichen Recht abweichenden Wirkungen. Sie beschränkt sich in ihrer Wirkung daher auf die sonstigen Folgen eines unebenbürtigen Eheschlusses auf dem Gebiet des Erbrechts, des Unterhalts usw. Durch eine solche morganatische Eheschließung erhält die unebenbürtige Ehefrau also den Namen des hochadeligen Ehemannes.

Das AG. trifft in namensrechtlicher Hinsicht gegenüber diesen schon durch die RV. eingetretenen Aenderungen in der Namensübertragung keine abweichenden Bestimmungen. Seit dem AG. ist jedoch eine morganatische Eheschließung überhaupt ausgeschlossen.

IV. Die Form der Namensübertragung beim titulierten Adel.

Die Form, in der der adelige Name zu übertragen ist, ist in der Regel nicht zweifelhaft. Zweifel können nur bei der weiblichen Form des titulierten Adels entstehen. Nach bisherigem Recht wurde

3) So Müller 52. — Wie hier: Goslich LZ. 1926, 353 ff.

die Form der Adelsbezeichnung in diesen Fällen je nach dem Geschlecht geändert (Freiherr — Freifrau — Freiin, Graf — Gräfin, Prinz — Prinzessin, Fürst — Fürstin, Herzog — Herzogin).

Daß die weiblichen Personen, die bereits vor dem 14. 8. 1919 eine derartige Adelsbezeichnung erworben haben, sie auch weiter als Namensteil führen dürfen, ist nach Art. 109 RV. nicht zweifelhaft. Denn die weibliche Form der Adelsbezeichnung ist hier eben zum Namensteil geworden.

Fraglich ist jedoch, wie es bei einer nach dem 14. 8. 1919 erfolgenden Uebertragung eines tituliert-adeligen Namens auf eine weibliche Person ist.

Eine verbreitete Lehre nimmt an, daß in diesem Falle die Namensform des Uebertragenden maßgebend ist, und daß eine der seither gebräuchlichen weiblichen Formen der titulierten Adelsbezeichnung nach neuem Recht nicht mehr entstehen kann[1].

Diese Lehre geht davon aus, daß der durch Art. 109 RV. jeweils betroffene adelige Name in der von der betreffenden Person geführten Form nunmehr zum Familiennamen dieser Person geworden ist. Dieser Familienname soll aber nach BGB. nur unverändert übertragen werden können. Wenn sich das Sprachgefühl auch zunächst dagegen sträube, so werde sich dies Sprachgefühl im Laufe der Zeit der gesetzlichen Regelung anpassen. Außerdem müsse das Sprachgefühl einer positiven Gesetzesbestimmung weichen.

Aus dieser Lehre würden sich praktische Folgerungen ergeben, die an einigen Beispielen gezeigt werden sollen.

Heiratet der Freiherr von Z., so erhält die Ehefrau den Namen „Frau Freiherr von Z". Die Tochter aus dieser Ehe heißt „Fräulein Freiherr von Z". Andererseits heißt der uneheliche oder an Kindesstatt angenommene Sohn der Gräfin X „Karl Gräfin X". Wenn endlich Frau Y, geb. Freiin von Z, geschieden wird und ihren Mädchennamen wieder annimmt, so heißt sie nunmehr „Frau Freiin von Z".

Gegen diese Ergebnisse wendet sich die herrschende Lehre und Rechtsprechung[2] von allem mit der Begründung, die Anordnung der RV nötige durchaus nicht dazu, dem Sprachgebrauch Gewalt an-

---

1) So Adler JW. 1926, 1952; Goslich JW. 1926, 1944; Klässel JurRundsch. 1926, 229; Koennecke DArch. 1921, 269, 277; Opet DArch. 1921, 31 (anders derselbe später JW. 1926, 257); Verfügung des Hessischen Justizministers JSfAW. 1924, 260.

2) Arndt RV. Art. 109, 4; Baring Fischers Z. 240; Enneccerus § 98 III; Josef DRichtZ. 1928, 468; Kuznitzky 34; Müller 41; Opet JW. 1926, 257; von Owstien JW. 1926, 1952 und DAVl. 1927, 343; Poetzsch-Heffter Art. 109; RGRKomm. § 12, 1 und § 1355, 6; Stölzel PersStGes. 334; Warneyer § 12 VI; RG. 113, 107; BayOLG. JW. 1926, 257; LG. II Berlin JfStAW. 1926, 162.

zutun. „Caesar non supra grammaticos". Es wird außerdem darauf verwiesen, daß nach altem Recht, wie bereits erwähnt, die Träger polnischer Namen mit der Endsilbe —ky berechtigt waren, den Namen in der weiblichen Form mit der Endsilbe —ka zu führen[3]. Endlich wird geltend gemacht, der Name bleibe derselbe, auch wenn er bei den Geschlechtern in etwas verschiedener Form auftrete[4].

Dieser letztgenannte Gesichtspunkt dürfte dem Kern des Problems am nächsten kommen. Denn es kann der herrschenden Meinung nicht gefolgt werden, die vom Sprachgebrauch ausgeht. Der Sprachgebrauch kann einer zwingenden Gesetzesvorschrift gegenüber nicht maßgebend sein.

Entscheidend ist vielmehr die Frage, was beim titulierten Adel gemäß Art. 109 RV. zum Namensteil geworden ist.

Diese Frage kann nicht dahin beantwortet werden, daß eben die Adelsbezeichnung, die jede Person gerade führte, in dieser Form zum Namensbestandteil geworden ist, und daß deshalb die Uebertragung nur unter strenger Anwendung der Vorschriften des BGB. erfolgen kann. Es gelten vielmehr die gleichen Grundsätze, die oben bezüglich der Familien, in denen verschiedene Bezeichnungen geführt werden, entwickelt worden sind.

Die Adelsbezeichnung ist mit all den Funktionen zum Namensteil geworden, die sie bisher hatte, soweit diese Funktionen nicht dem Wesen des Namens widersprechen. Es widerspricht aber dem Wesen des Namens in keiner Weise, daß er bei der Uebertragung auf eine männliche Person eine andere Form annimmt wie bei der Uebertragung auf eine weibliche Person.

Um auf die oben dargestellten Beispiele zurückzugreifen: Der Name des Freiherrn von J hat auch nach dem 14. 8. 1919 die Funktion, die früher seine Adelsbezeichnung hatte, Er überträgt sich auf eine verheiratete Frau in der Form „Freifrau", auf eine unverheiratete in der Form „Freiin" und auf einen Mann in der Form „Freiherr". Diese Eigenschaften sind durch die Neuregelung nicht aufgehoben worden.

Aus der besonderen Natur des Namens der tituliert adeligen Personen, nicht aus dem Sprachgebrauch ist daher das von der herrschenden Meinung gewonnene Ergebnis zu begründen[5]. Der herrschenden Meinung kann daher im Ergebnis voll beigetreten werden:

3) S. o. E II Nr. 1.
4) Kuznitzky 34.
5) Von ähnlichen Erwägungen scheint das OLG. Karlsruhe Ring 1, 118 auszugehen. Hier wird — offenbar ebenfalls ausgehend von verschiedenen Funktionen der Namen — eine Dreiteilung der Namen in Vornamen, Adelsnamen und sonstige Familiennamen vorgenommen.

die tituliert adeligen Namen übertragen sich in der gleichen Weise wie bisher die titulierten Adelsbezeichnungen[6] [7].

Aus dem gleichen Grunde bestehen auch keine Bedenken gegen eine Deklination der männlichen titulierten Adelsbezeichnung. Es heißt also „Die Tochter des Freiherrn von Z". So und nicht anders haben auch Eintragungen in öffentlichen Listen und Urkunden, z. B. durch den Standesbeamten, zu erfolgen.

V. Der persönliche Adel.

Die Frage, in welcher Form der adelige Name nach dem neuen Recht zu übertragen ist, erhebt sich auch beim persönlichen Adel. Der persönliche Adel wurde zwar in Preußen in der Regel nicht verliehen. Er war besonders in Bayern und Württemberg mit der Verleihung gewisser Orden verbunden. Die rechtliche Beurteilung dieser Erscheinung ist aber für Preußen ebenfalls wesentlich, weil sich zahlreiche persönlich Adelige dauernd in Preußen aufhalten oder die preußische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Eine Verleihung des persönlichen Adels lag dann vor, wenn der Geadelte die ihm verliehene Adelsbezeichnung nicht auf andere Personen übertragen konnte.

Verschiedentlich wird nun angenommen, Art. 109 Abs. III. S. 2 RV. regele auch diesen Fall und zwar mit der Folge, daß der persönlich Adelige seinen adeligen Namen nunmehr ohne jede Beschränkung nach den Regeln des bürgerlichen Rechts übertragen könne[1]. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß in der RV. kein Unterschied zwischen den Adelsbezeichnungen gemacht werde, daß die RV. also alle Adelsbezeichnungen gleich behandeln wolle. Des-

---

Auch Müller aaO. vertritt eine Meinung, die der hier geäußerten in Einzelheiten ähnelt. Nach seiner Meinung haben die Adelsfamilien keine Familiennamen, sondern „Rechtsgemeinschaftsnamen". Richtig ist der Ausgangspunkt der Ueberlegungen Müllers. Auch er knüpft nämlich, wie sich im einzelnen aus seinen Darlegungen ergibt, an der Funktion der Namen als dem entscheidenden Merkmal an, ohne allerdings diesen Ausdruck zu gebrauchen. Unzutreffend erscheint nur der von ihm konstruierte Gegensatz zu den Familiennamen. Auch der titulierte Adelsname ist ein Familienname. Er stellt allenfalls eine Unterart des Familiennamens dar, nicht eine neben diesem stehende gleichberechtigte Namensgruppe.

6) Dies wirkt sich z. B. dahin aus, daß die geschiedene Frau, deren Mädchenname „Freiin von Z" lautete, sich nach der Wiederaufnahme des Mädchennamens gemäß § 1577 BGB. „Freifrau von Z" zu nennen hat: LG. II Berlin in JfStAW. 1926, 162 und von Owstien DABl. 1927, 343.

7) von Owstien JW. 1926, 1952 weist zutreffend darauf hin, daß dies auch für eingebürgerte Träger ausländischer Adelsbezeichnungen gelte. Diese ausländischen Adelszeichen werden auf weibliche Familienmitglieder in der entsprechenden ausländischen weiblichen Form übertragen, z. B. Lord — Lady, Conte — Contessa, Duque — Duquesa usw.

1) Bernreuther JfRBay. 1919, 415; Goslich JW. 1926, 1944 und LZ. 1926, 360; von Graßmann Recht 1922, 77 f; Mayer LZ. 1920, 138; LZ. 1920, 138.

halb sei auch die persönliche Adelsbezeichnung zum Namensteil geworden. Die Uebertragung dieses Namens könne aber nur nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen vor sich gehen.

Dem wird von der herrschenden Lehre und von der Rechtsprechung entgegengetreten. Eine Uebertragung der persönlichen Adelsbezeichnungen wird hier auch heute nicht für möglich gehalten[2].

Diese Auffassung wird verschieden begründet.

Teilweise meint man, es liege hier keine Adelsbezeichnung im eigentlichen Sinne, jedenfalls nicht im Sinne des Art. 109 RV. vor. Der persönliche Adel sei vielmehr nach altem Recht ein Titel, eine Ehrenauszeichnung für die betreffende Einzelperson gewesen. Auf solche Titel sei aber Art. 109 RV. nicht anwendbar. Deshalb sei die persönliche Adelsbezeichnung nicht zum Namensteil geworden. Sie könne daher auch nicht auf andere Personen übertragen werden[3].

Zu dieser Lehre ist zu bemerken, daß die Rechtsnatur der persönlichen Adelsbezeichnung nicht in dieser Allgemeinheit beurteilt werden kann. Die Frage, ob ein Titel oder eine echte Adelsbezeichnung vorliegt, läßt sich nur nach dem betreffenden Landesrecht entscheiden. Für das bayerische[4] und württembergische[5] Landesrecht ist festzustellen, daß die Verleihung des persönlichen Adels dem Beliehenen eine Adelsbezeichnung verschaffte. Er wurde in die Adelsmatrikel eingetragen und hatte in jeder Hinsicht die mit dem Adel verbundenen rechtlichen und gesellschaftlichen Vorteile. Daraus ergibt sich, daß die persönliche Adelsbezeichnung eigentlich in allen heute praktisch vorkommenden Fällen keinen Titel darstellte. Es handelte sich um eine echte Adelsbezeichnung. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß zum Begriff der Adelsbezeichnung die Uebertragbarkeit gehöre, eine Auffassung, von der die Gegenmeinung offenbar ausgeht.

Die persönliche Adelsbezeichnung ist daher durch Art. 109 RV. zum Namensteil geworden. Die Träger einer solchen Adelsbezeichnung genießen deshalb z. B. nunmehr auch den Schutz des § 12 BGB.[6].

---

2) Arndt Art. 109, 4; Baring FischersZ. 238; Enneccerus § 93 III Nr. 16; Kuznitzky 40; Müller 46; Oertmann § 12, 5; Opet JW. 1926, 1945; RGRKomm. § 1616, 1; Seeger 265; Staudinger-Riezler § 12 II 1b β α α ; BayOLG. Ring 1, 124 ff.; OLG. Karlsruhe Ring 1, 118.

3) Baring aaO.; Kuznitzky aaO.; Müller aaO.; auch RG. JW. 1904, 53 hält den persönlichen Adel schon nach altem Recht für einen Titel, der daher nicht den Schutz des § 12 BGB. genießen könne.

4) Dies wird überzeugend nachgewiesen bei von Graßmann Recht 1922, 77 f. und besonders in der Entscheidung BayOLG. Ring 1, 124.

5) Seeger 265.

6) Müller 46; RGRKomm. § 12, 1; Warneyer § 12 VI.

Eine andere Lehre erkennt zwar an, daß die persönliche Adelsbezeichnung nunmehr zum Teil des Namens geworden ist. Sie meint aber, aus Zweck und Tendenz der RV. entnehmen zu müssen, daß eine Uebertragung der persönlichen Adelsbezeichnung auf andere Personen nicht im Sinne des Gesetzgebers liege. Die Neuregelung stehe einer Vermehrung der Träger adeliger Namen feindlich gegenüber. Sie habe die Entstehung neuer adeliger Namen verhindern wollen[7]. Daher dürfe keinesfalls hier eine Uebertragung adeliger Namen zugelassen werden, wo schon nach altem Recht eine Uebertragung der Adelsbezeichnung nicht möglich gewesen sei.

Auch dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Tendenz der RV. zielt nach der wiederholt zum Ausdruck gebrachten Ansicht des Verfassers weder auf eine Vermehrung noch auf eine Verminderung der adeligen Namen hin. Die RV. steht dieser Frage völlig indifferent gegenüber. Sie behandelt die Adelsbezeichnung einfach als Namensteil, als Silbe im Namen[8], ohne sich für die dadurch eintretenden Folgen zu interessieren.

Die Gegenmeinung würde übrigens nicht nur für den persönlichen Adel, sondern für alle Uebertragungsarten gelten, die nach dem alten Recht für die Adelsbezeichnungen nicht zugelassen waren. Auch die Uebertragung des adeligen Namens auf uneheliche oder adoptierte Kinder führt zu einer Vergrößerung des Kreises adeliger Namen, die nach bisherigem Recht nicht möglich war. Auch diese allgemein anerkannten Uebertragungsarten müßten also nach der hier abgelehnten Auffassung als der Tendenz der RV. widersprechend unzulässig sein.

Aus den gleichen Erwägungen kann in der Gestattung der nunmehrigen Uebertragung der persönlichen Adelsbezeichnung nicht eine nach der RV. verbotene Adelsverleihung[9] gesehen werden.

Im Ergebnis ist der herrschenden Meinung jedoch zu folgen, und zwar auf Grund der Erwägungen, die oben bereits bei der Prüfung der Uebertragung der Adelsbezeichnungen in Familien mit verschiedenen Bezeichnungen und bei der Behandlung der weiblichen Form titulierter Adelsbezeichnungen entwickelt wurden. Die persönliche Adelsbezeichnung ist zwar Namensteil geworden. Aber dieser Namensteil hat die gleichen Funktionen wie nach altem Recht die Adelsbezeichnung. Wenn dieser die Uebertragungsfunktion

---

7) So besonders BayOLG. Ring 1, 127 f.; auch Arndt Art. 109, 4; Enneccerus § 93 III Nt. 16.
8) RG. 109, 243 ff.
9) So Enneccerus § 93 III Nt. 16.

überhaupt fehlte, dann kann sie sie mangels einer besonderen Anordnung nicht dadurch erhalten, daß sie nach Art. 109 RV. zum Namensteil wird.

Bei persönlich Adeligen wird also nach wie vor nur der Namensteil übertragen, der auch bisher übertragbar war. Die Adelsbezeichnung bleibt unübertragbar[10].

F. Neuregelung und Strafrecht.

§ 360 Ziffer 8 StGB.

Die den Adel betreffende Norm des Reichsstrafrechts findet sich in § 360 Z. 8 StGB., der, soweit er hier in Frage kommt, folgendermaßen lautet:

> Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, ...
>
> Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt; ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

Eine strafbare unbefugte Annahme eines Adelsprädikates liegt auch dann vor, wenn ein Adeliger eine ihm nicht zukommende höhere Adelsbezeichnung annimmt[1], während die Annahme einer gleichrangigen Adelsbezeichnung nach dieser Gesetzesbestimmung nicht strafbar ist[2]. Auch die Annahme eines adeligen Pseudonyms ist nach § 360 Z. 8 StGB. strafbar[3].

Eine ausdrückliche Aufhebung dieses Strafgesetzes ist nicht erfolgt. Es fragt sich, ob es auf Grund der Neuregelung noch Gültigkeit hat. Dies wird von der herrschenden Meinung verneint[4].

Diese Auffassung wird in verschiedener Weise begründet. Die verschiedenen Gründe sollen zunächst zusammengestellt und dann im einzelnen geprüft werden.

10) Eine ähnliche Meinung vertritt nur Seeger WürttZ. 1927, 265, der von einer besonderen, unübertragbaren Namensart spricht, die hier vorliege. — Seeger stützt seine Meinung allerdings außerdem auf eine einer Vermehrung der Adelsbezeichnungen angeblich feindliche Tendenz der RV.

1) Opet ArchfUrhR. 1928, 79.

2) Opet aaO.; Goslich JW. 1926, 1944.

3) Baring JfABay. 1922, 112; Opet aaO.; OLG. Dresden JW. 1922, 1223.

4) Adler JW. 1922, 1223; Anschütz Art. 109 III 1; Arndt Art. 109, 4; Aufruf DABl. 1919, 389; Baring FischersZ. 293; Beling JfABay. 1919, 191; Frank StGB. § 360 VIII 2 c; Ebermayer § 360 VIII 8; Jacobi DJZ. 1919, 1018; Müller 66; Opet JW. 1926, 1945; Opet ArchUrhR. 1928, 79; von Olshausen StGB. § 360, 8, c; von Owstien DABl. 1928, 249; Staudinger-Riezler § 12 II 1 B b γ; Stier-Somlo Staatsr. 442; KG. GoltdArch. 71, 139. 71, 139.

1. Verschiedentlich meint man, es fehle nach der Neuregelung durch Art. 109 RV. an der *Voraussetzung* für die Anwendbarkeit dieses Strafgesetzes. Die Voraussetzungen, die fortgefallen sein sollen, werden wieder in verschiedenen Umständen gesehen.

a) Einmal nimmt man an, die Voraussetzung für die seitherige Strafbarkeit der unbefugten Annahme von Adelsbezeichnungen sei die Namensüberwachung gewesen, die der Staat bisher ausgeübt habe. Diese Namensüberwachung bestehe heute nicht mehr. Deshalb sei auch die darauf beruhende Vorschrift des § 360 Z. 8 StGB. insoweit fortgefallen[5].

b) Eine andere Lehre erblickt die Voraussetzung für dieses Strafgesetz in der Adelshoheit des Staates[6] oder im Vorhandensein eines Adels als anerkannten Rechtsinstituts[7]. Mit dem Fortfall dieser Voraussetzungen soll auch das Strafgesetz selbst fortgefallen sein.

2. Andere Autoren gehen auf den *Zweck* des Strafgesetzes zurück. Der Zweck der Strafbarkeit der unbefugten Annahme von Adelsprädikaten wird verschieden bestimmt.

a) Zunächst meint man, der Gesetzeszweck sei der Schutz des Adels gewesen[8]. Mit dem Fortfall dieses Zweckes bestehe auch das Gesetz als solches nicht mehr.

b) Andere sehen den Zweck des Gesetzes in dem Schutz der Oeffentlichkeit vor Schwindlern und Hochstaplern, die sich das dem Adel entgegengebrachte Vertrauen zu Nutze machen[9]. Ein solcher Gesetzeszweck soll aber heute nicht mehr in Frage kommen können, weil der Adel keine gehobene Schicht mehr darstelle, und weil deshalb auch der Anreiz, adelig zu erscheinen, für Schwindler fortgefallen sei.

3. Weiter wird darauf hingewiesen, daß nach § 360 Z. 8 StGB. nur die „unbefugte" Annahme eines Adelsprädikats bestraft wird, während heute zur Annahme von Adelsbezeichnungen jeder befugt sei[10].

4. Endlich betont eine Lehre, daß eine Bestrafung wegen unbefugter Annahme eines Adelsprädikats deshalb nicht erfolgen könne, weil es heute an dem entscheidenden Tatbestandsmerkmal fehle. Es gebe heute im Rechtssinne keine Adelsprädikate mehr, da

---

5) Adler JW. 1922, 1223.
6) Baring FischersZ. 239.
7) Arndt Art. 109, 4; Beling ZfRBay. 1919, 191.
8) Adler JW. 1922, 1223 versucht, dies auf Grund historischer Hinweise zu belegen.
9) Beling ZfRBay. 1919, 191.
10) Beling aaO.

sie durch Art. 109 RV. zu Namensteilen geworden seien. Eine Annahme von Adelsprädikaten sei daher gar nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde sei die Strafbestimmung gegenstandslos[11].

All diesen Erwägungen kann jedoch nicht gefolgt werden.

Im allgemeinen ist zunächst zu bemerken, daß weder die „Voraussetzungen", d. h. die motivisch-gesetzgeberischen Ueberlegungen, die zum Erlasse des Gesetzes geführt haben, noch der „Zweck" für die Frage der Gültigkeit einer Norm, besonders eines Strafgesetzes von entscheidender Bedeutung sind. Im modernen deutschen Recht ist der Satz cessante ratione legis cessat lex ipsa im allgemeinen nicht anwendbar[12], jedenfalls dann nicht, wenn der Wortlaut des Gesetzes fraglos über Zweck und Voraussetzungen hinausgreift, wie es hier der Fall ist.

Im einzelnen ist weiter zu sagen, daß die Namensüberwachung durch den Staat, die von einer Seite als Voraussetzungen für die vorliegende Bestimmung angesehen wurde, heute genau wie früher besteht. Die Namensüberwachung erfolgt durch die reichsrechtliche Bestimmung des § 360 Z. 8 StGB. (letzter Satzteil), landesrechtlich in Preußen besonders durch die AKO. vom 15. 4. 1822 (GS. S. 108)[13].

Es trifft auch nicht zu, daß die Adelshoheit des Staates und die Anerkennung des Adels als Rechtsinstitut „Voraussetzungen" für den Erlaß der vorliegenden Gesetzesbestimmung waren, wie sich aus den Ausführungen über den angeblichen Fortfall des Gesetzeszweckes unten ergibt.

Der „Zweck" eines Strafgesetzes tritt zu Tage, wenn man sich über das durch ein Strafgesetz geschützte *Rechtsgut*[13] klar wird. Die Vertreter der Meinung, eine Bestrafung unbefugter Führung von Adelsbezeichnungen könne heute nicht mehr stattfinden, übersehen nun, daß ein Strafgesetz durchaus nicht immer nur dem Schutze *eines* Rechtsgutes zu dienen braucht. Vielen oder — man kann vielleicht sogar sagen: — den meisten strafrechtlichen Tatbeständen liegen mehrere geschützte Rechtsgüter zugrunde[13a]. Dies gilt besonders für die zusammengesetzten Tatbestände[13b]. So weist z. B. von Hippel[13c] mit Recht darauf hin, daß im Falle des § 164 StGB. (wissentlich falsche Anschuldigung) die Einwilligung des falsch

11) Baring JfRBay. 1922, 110; Ebermayer aaO.; Frank aaO.; Opet JW. 1926, 1945.
12) Ennecerus § 51 Af. 7.
13) Stölzel PerfStGes. 305; — Unrichtig Stier-Somlo aaO., der meint, jeder könne außeramtlich sich aller ihm gefallenden Namen bedienen.
13a) von Liszt-Schmidt § 2 I 1; von Hippel § 3 II.
13b) von Hippel § 3 IV S. 15 bei Af. 3.
13c) § 3 VI S. 15 Af. 4.

Angeschuldigten die Strafbarkeit nicht ausschließt. Denn hier bestehen zwei geschützte Rechtsgüter: das private Interesse des falsch Angeschuldigten und daneben außerdem das öffentliche Interesse sachgemäßer und gerechter Strafrechtspflege.

Wenn nun im Falle des § 360 Z. 8 StGB. wirklich das Rechtsinstitut des Adels als geschütztes Rechtsgut figuriert, dann kann zum mindesten daneben der Schutz der Oeffentlichkeit vor Hochstaplern und Schwindlern maßgebend sein[14]. Dieses Rechtsgut besteht aber heute noch genau so wie früher. Die Meinung, nach Fortfall der rechtlichen Sonderstellung des Adels sei die unbefugte Annahme von Adelsbezeichnungen nicht mehr geeignet, in der Oeffentlichkeit eine besondere Vertrauenswürdigkeit vorzutäuschen[14a], muß als weltfremd bezeichnet werden.

Von der gleichen Auffassung über den Gesetzeszweck und seine Voraussetzungen geht übrigens der Strafgesetzentwurf von 1919 aus, wo in § 424 Abs. II eine dem § 360 Z. 8 StGB. insoweit entsprechende Strafbestimmung aufgenommen war. Damals hat man also unter dem unmittelbaren, frischen Eindruck der neuen Reichsverfassung und der ganzen Neuregelung sich auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt.

Unzutreffend ist sodann die Meinung, heute sei jeder zur Annahme von Adelsbezeichnungen befugt. Adelsbezeichnungen sind jetzt Namensteile. Es besteht — besonders in Preußen — aber durchaus nicht das Recht zur freien beliebigen Namensänderung und Namenswahl. Es ist deshalb niemand berechtigt, seinen Namen durch Beifügung einer Adelsbezeichnung zu ändern.

Endlich kann auch der Ansicht nicht gefolgt werden, die die Strafbestimmung wegen Fortfalles des Tatbestandsmerkmales „Adelsprädikat" für unanwendbar erklärt. An sich ist derartiges möglich. Dann bleibt das Strafgesetz bestehen und gültig. Ein Verstoß gegen das Gesetz kann nur z. Z. nicht erfolgen, weil die tatsächliche Begehbarkeit der unter Strafe gestellten Handlung unmöglich ist[14a].

Allerdings sind die Adelsbezeichnungen heute keine Standeszeichen mehr wie nach altem Recht, sondern reine Namensteile. Damit ist aber doch nicht gesagt, daß es keine Adelsbezeichnungen mehr gibt. Das Tatbestandsmerkmal knüpft an eine im Leben nach allgemeinem Sprachgebrauch bekannte Erscheinung an, nicht an die Subsumption, die die betr. Erscheinung durch die jeweiligen Ge-

14) Bernreuther JfRBay. 1919, 415 Nr. 18; OLG. Dresden JW. 1922, 1223.
14a) Beling JfRBay. 1919, 191.
14b) So von Liszt-Schmidt § 19 II Nr. 5.

setze erfährt. Eine Adelsbezeichnung ist aber heute, wo sie durch die RV. zum Namensteil geworden ist, genau so eine Lebenstatsache wie sie es früher war.

Auch die RV. und die nach ihr ergangene preußische Gesetzgebung spricht von Adelsbezeichnungen und erkennt damit an, daß diese noch vorhanden sind, wenn sie auch rechtlich zu Namensteilen geworden sind.

Da der Lebenstatbestand „Adelsbezeichnung" daher heute noch vorhanden ist[15], kann die hier behandelte Strafbestimmung nicht wegen Fortfalls dieses Tatbestandsmerkmales ungültig geworden sein.

Deshalb ist die unbefugte Annahme einer Adelsbezeichnung auch heute noch strafbar[16] [17] [18].

6. Schluß.

So gibt die Eingliederung der Adelsbezeichnungen in das allgemeine Namensrecht Einblicke in eine Fülle grundsätzlicher namensrechtlicher Fragen, die vor der Neuregelung niemals in dieser Ausdehnung behandelt worden sind. Die vorliegende Arbeit will diese Fragen einer Lösung näher führen. Sie will damit gleichzeitig zeigen, daß die Neuregelung der Rechtsstellung der adeligen Namen das allgemeine Namensrecht in vielfacher Hinsicht befruchten und weiterführen kann.

Vorläufig haben wir noch keine Systematik des deutschen Namensrechts. Die ersten Versuche, etwas derartiges zu schaffen[1], sind vom Ziel noch weit entfernt. Dies hat die Bearbeitung der hier behandelten Fragen erheblich erschwert. Bei der Bearbeitung

---

15) Bornhak 105; Goslich JW. 1926, 1944; Mayer LZ. 1920, 139.

16) So von Birckhahn DABl. 1929, 471; Bernreuther ZfRBay. 1919, 415; Bornhak 106; Goslich JW. 1926, 1944 und JW. 1927, 1180; Mayer LZ. 1920, 139; Neumeyer ZfRBay. 1920, 8; Staudinger-Riezler § 12 II 1 B b γ (jedoch nur für Ausländer); OLG. Dresden JW. 1922, 1223.

17) Deshalb ist auch heute noch die Annahme eines adeligen Künstlernamens strafbar: Goslich LZ. 1920, 353 ff., Nr. 15a; OLG. Dresden JW. 1922, 1223. — A. M.: Opet ArchUrhR. 1928, 79.

18) Gleichzeitig stellt die Annahme einer Adelsbezeichnung nunmehr eine unbefugte Namensführung dar, die nach der AKO. vom 15. 4. 1822 (GS. S. 108) in Verbindung mit dem AE. vom 12. 7. 1867 (GS. S. 1310) strafbar ist. Die Gültigkeit dieser AKO. kann keinen Bedenken unterliegen: Delius LZ. 1920, 27 ff. und Rietzsch JMBl. 1921, 324 ff., der mit Recht darauf hin weist, daß auch die Führung eines durch nichtige Adoption erworbenen adeligen Namens Strafbarkeit nach der erwähnten AKO. begründet. Stölzel PersStGes. 205 f. betont zutreffend, daß die Strafbestimmung nur auf preußische Staatsangehörige anwendbar ist. Die Gültigkeit der AKO. nehmen auch das KG. und das OVG. in fester Rechtsprechung an, vgl. z. B. KGJ. 38 C 60 und OVG. 39, 403.

1) Siehe z. B. Adler, Der Namen im deutschen und österreichischen Recht.

hat sich aber gezeigt, daß in Wissenschaft und Rechtsprechung eine Fülle von Arbeit zur Klärung der Stellung des adeligen Namens im neuen Recht aufgewandt worden ist. Aufgabe der Wissenschaft ist es, dies umfangreiche Material für das allgemeine deutsche Namensrecht nutzbar zu machen. Wenn die vorliegende Arbeit dazu beitragen konnte, den Weg hierzu vorzubereiten, dann hat sie ihre Aufgabe erfüllt.